Patriarch Johannes Maurosii von Antiochien.

Ein Charakterbild aus der Zeit der Reformkonzilien.

(I. Teil.)

Inaugural-Dissertation

der hohen

philosophischen Fakultät

der

Universität Freiburg i. B.

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Wilhelm Hasenohr

aus Ottersweier.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1909.

Die ganze der philosophischen Fakultät vorgelegte Arbeit wird unter dem Titel „Patriarch Johannes von Antiochien, Ein Charakterbild aus der Zeit der Reformkonzilien“ als 14. Heft der Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke in Kürze erscheinen. (Berlin und Leipzig, Verlag von Dr. Walther Rothschild).

I. Bis zum Konstanzer Konzil.

§ 1. Einleitung.

Die verhängnisvollste Epoche in der Geschichte des Papsttums und der römischen Kirche war das grosse Schisma. Hervorgerufen durch den „Interessengegensatz der Kardinäle und die absolutistische Regierungsweise Urbans VI.“[1]), genährt durch die politischen Gegensätze und Bestrebungen der einzelnen Nationen, übte es ein Menschenalter hindurch einen verderblichen Einfluss auf das kirchlich-religiöse Leben der damals katholischen Welt aus. Das Übel mit der Wurzel auszurotten, war eine Aufgabe jedes Opfers wert. Zahlreiche Kämpfer des Wortes und der Feder rief die Zeit auf den Plan, die all ihre Kraft einsetzten, um „dies grosse Elend der Welt“ zu tilgen. Nicht für alle waren rein ideale Gründe allein oder vornehmlich Ansporn zur Tat; vielfach gaben auch materielle Motive den Ausschlag. Jede der Obedienzen warb um Hilfskräfte im Kampfe gegen die andere; an Ehre und reichem Lohn liess man es dabei nicht fehlen. Der Meistbietende, an Macht augenblicklich Überlegene hatte die grösste Anzahl Getreuer in seinem Sold. Für den Charakter und das Ehrgefühl des Einzelnen wie der Gesamtheit konnten diese Zustände nur ungünstig wirken.

Ein Typus dieses Zeitalters in gutem und schlimmem Sinne ist der Patriarch von Antiochien, Johannes Maurosii.[2])

---

[1]) Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schismas. (1898.) I, 5.

[2]) Mansi, Conciliorum collectio XXVI, 1180 heisst der Patriarch Joh. Malerusi; Ehrle, Aus den Akten des Afterkonzils zu Perpignan (Archiv f. Literatur und Kirchengeschichte des M.A. VII, 649): Joh. Mallorosi.

Ein gewandter Kanonist, ein feuriger Redner, ein Menschen- und Geschäftskenner von unermüdlicher Schaffenskraft und Energie, ist er im Kerne doch ein durchaus problematischer Charakter. Leben und Schriften des Patriarchen weisen mannigfache Gegensätze auf. Feste Grundsätze fehlen. Eine Persönlichkeit, die am richtig Erkannten unbedingt festhält, ist er nicht. Partei und Parteigrundsätze wechselt der vollendete Opportunist, der sich bei der Durchführung seiner Absichten keineswegs von allzu grossen Gewissensbedenken leiten lässt. Mit feinem diplomatischen Blick erkennt er stets die wirkliche Lage der Dinge, weiss sich ihr anzupassen und aus ihrer Konstellation seinen Vorteil zu ziehen; dass er dabei auch von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt war, der schwerbedrängten Kirche zu dienen, am Reformwerk mitzuarbeiten, ist eine der sonderbaren Begleiterscheinungen, die wir damals nicht an ihm allein finden.

Bei seinem Eintritt in die kirchenpolitischen Kämpfe seiner Zeit ist Johannes Maurosii ein eifriger Anhänger Benedikts XIII. und dessen Vertrauensmann. Ihm verdankt er die Würde eines Patriarchen. Das Band, das ihn mit Benedikt verknüpft, zerreisst beim Emporkommen Johanns XXIII. Zu Beginn der Synode zu Konstanz erscheint der Patriarch von Antiochien an der Seite Johanns XXIII. in den Reihen der extremsten Kurialisten. Gegen Ailli tritt er als Vorkämpfer des päpstlichen Superioritätsgedankens auf. In der Folgezeit rückt er in die einflussreichsten Stellungen empor, wird Präsident der französischen Nation, Vorsitzender des Generalausschusses und Vizekämmer. Bald nach der Ankunft König Sigmunds wechselt er die Partei, geht zum König über, wird dessen „Idol“ und bedeutendster Ratgeber. Von Sigmund gestützt und geschützt übernimmt er die Führerrolle der radikalen Unions- und Reformpartei. Mit den Kardinälen verfeindet er sich, wird ihr bestgehasster Gegner. Auf die Intriguen des Kardinalkollegs ist zum grossen Teil der Ausschluss des Patriarchen aus der französischen Nation und sein Sturz als Vizekämmerer zurückzuführen. Eine Versöhnung mit diesen Gegnern müsste nach allgemeiner Erwartung ausgeschlossen sein. Was geschieht aber? Während des Prioritäts-

streites versagt Johannes Maurosii Sigmund, der ihn kurz zuvor zu seinem consiliarius und Stellvertreter in der französischen Nation ernannt hatte, im entscheidenden Augenblick seine Hilfe und sucht mit den Kardinälen und ihrem Anhang in Beziehung zu treten. Sie sollen ihm wiederum zu seinen früheren Ehrenstellen verhelfen. Dies gelingt ihm nicht; Martin V. bestätigt ihm wenigstens eine reiche Pfründe, und mit Ehren verlässt er das Konzil. Kämpfe in der Heimat gegen den von Eugen IV. für den Bischofsstuhl von Avignon designierten päpstlichen Nepoten Marco Condulmaro vergällen des Patriarchen Mussezeit zwischen dem Konstanzer und Basler Konzil und bringen ihm durch die Entziehung dreier Pfründen einen schweren materiellen Verlust.[1])

Als Greis verficht er mit jugendlichem Feuer auf der Synode zu Basel die radikalsten kirchenpolitischen Ideen. Der Verteidigung der Superiorität des Konzils über den Papst widmet er jetzt einen ausführlichen Traktat. Wiederum beruft ihn die Kirchenversammlung zu hohen Würden und Vertrauensposten, der beste Beweis für seine hohe Begabung, Geschäftsgewandtheit, Tüchtigkeit und Tatkraft. Der Synode hält der Patriarch die Treue, die auch ein Bestechungsversuch durch päpstliche Gesandte nicht zu erschüttern vermag.

Das Bild dieses wechselvollen Lebens wird im Folgenden zum ersten Male ausführlich gezeichnet. Kaum zwanzig Jahre sind es her, dass H. Finke den Namen des Patriarchen zum ersten Male nannte und mit den damaligen Hilfsmitteln einige Notizen zu seiner Charakterisierung gab.[2]) Inzwischen hat sich das Material des Herausgebers der Konstanzer Konzilsakten gemehrt; vor allem aber ist durch Hallers und seiner Nachfolger Publikationen eine Darstellung der Tätigkeit Maurosiis in Basel ermöglicht, die, wenn hier auch im engern Rahmen als die Darstellung der Konstanzer Zeit gehalten, zur Vollständigkeit des Lebensbildes nicht fehlen durfte.

§ 2. Jugendzeit und Studienjahre.

Wie von so mancher hervorragenden Persönlichkeit aus

[1]) Ehrle, Archiv VII, 465 ff.

[2]) Finke, Zur Charakteristik des Patriarchen Johannes Maurosii. Röm. Quartalsschrift (1888) II. 166—74.

der früh- und spätmittelalterlichen Geschichte wissen wir auch von Johannes Maurosiis frühester Vergangenheit nur sehr wenig. Abstammung, Geburtsort und Geburtsjahr sind unbekannt. Die einzige Quelle, die einigen Aufschluss für die Jugendzeit des Prälaten bietet, ist eine im Jahre 1418 an Papst Martin V. gerichtete Supplik um Bestätigung einer Pfründe.[1]) In dieser Bittschrift macht der Patriarch einige Andeutungen über seine Jugend- und Studienzeit. Hiernach stammt er aus der Provence und muss in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts — zwischen 1360 und 70 — das Licht der Welt erblickt haben. Aus nicht geradezu glänzenden Verhältnissen scheint er hervorgegangen zu sein, denn fremder Hilfe und Unterstützung verdankt er sein Emporkommen. Ein väterlicher Freund und Gönner erwuchs dem Jüngling in dem Kardinal von S. Albano, Anglicus Grimoald. Dieser Kirchenfürst, einst selbst ein schlichter Ordensmann von der Regel des h. Augustin und Bruder Urbans V.,[2]) nahm Johannes Maurosii als Kanoniker in das Kloster s. Rufi bei Valence auf und trug Sorge für seine Erziehung und Ausbildung. In dem genannten, der päpstlichen Gewalt unmittelbar unterstellten Kloster der Regularkanoniker vom h. Augustin verbrachte Johannes Maurosii seine Jugendzeit und absolvierte seine ersten Studien.[3]) Hierauf begab er sich nach Montpellier, um sich an der dortigen Hochschule den höheren Studien zu widmen. Dem Beispiele anderer Orden folgend hatte Anglicus Grimoald 1364 in Montpellier das Kollegium s. Rufi gegründet als Heimstätte für eine Anzahl junger Religiosen seines Ordens. Sechs Artisten, acht Kanonisten und vier Theologen sollten in dem vom Stifter mit reichen Einkünften bedachten Kollegium Aufnahme finden. Am 22. Oktober 1364 erhielt die Stiftung durch Papst Urban V. ihre feierliche Bestätigung.[4]) In dieses Kolleg wurde Johannes Maurosii dank der Fürsorge seines Protektors aufgenommen. Wenn wir auch über den genaueren Verlauf

[1]) Arch. Vat. Martini V. Reg. suppl. No. 104 f. 172.

[2]) De Vic-Vaissete, Histoire générale de Languedoc. Toulouse 1844. VII, 235.

[3]) Über die Geschichte des Klosters vergl. Gallia christiana IV, 801—804; Heimbucher, Orden und Kongregationen der kath. Kirche (1896) I, 399.

[4]) Denifle, Die Universitäten des M.A. (1885) I, 354.

seiner Universitätsstudien nicht unterrichtet sind, können wir doch aus seiner späteren Stellung schliessen, dass er sich vor allem dem Studium des kanonischen Rechts widmete, das neben dem Studium der Medizin in Montpellier besonders blühte.[1]) Daselbst promovierte er auch zum „decretorum doctor". Mit Auszeichnung scheint er das Studium dieser Disziplin absolviert zu haben, da er in mehreren Dokumenten, die seiner gedenken, als hervorragender Jurist gefeiert wird. Fillastre und Cerretanus nennen ihn „famosissimus decretorum doctor", „decretorum doctor eximius", „inter alios patres Constantienses doctissimus."[2]) In zahlreichen Rechtsstreitigkeiten wird er zu Rate gezogen. Seine späteren Traktate für den Papst und das Konzil zeigen die eingehendste Kenntnis des Kirchenrechts, seiner Quellen und Glossatoren.[3]) Auch mit den Grössen der Scholastik ist er vertraut. Zum Beweis für seine Propositionen beruft er sich auf die Autorität eines Anselm, eines Alexander von Hales und anderer „doctores sacre theologie".[4])

In den Akten späterer Zeit begegnet er uns mit dem Titel und der Würde eines „Sacrista Magalonensis".[5]) Wann er dieses Amt erlangt, welche Verhältnisse bei der Ernennung mitgespielt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht mag der Umstand, dass seit Anfang des 12. Jahrhunderts an der Kirche von Maguelone, der Kathedrale von S. Peter, Regularkanoniker die kirchlichen Dienste verrichteten, bei der Besetzung der vakanten Stelle durch Johannes Maurosii ausschlaggebend gewesen sein.[6]) Die Bezeichnung „sanctioris aerarii Magalonensis prefectus", die sich einmal findet, deutet zugleich auf die Amtsbefugnis und Tätigkeit des Sakristans hin.[7]) Er hatte somit als „sacrista Magalonensis" den Kirchen-

---

[1]) Denifle, l. c. 340.

[2]) Finke, Forschungen und Quellen zum Konstanzer Konzil (1889) 251. Finke, ungedr. Cod. Vat. 4942 f. 49 v. Mansi, XXVIII, 31.

[3]) Mansi, XXVIII. 31 ss.; XXIX, 512 ss.

[4]) Mansi, XXVIII, 31. Finke, ungedr.

[5]) Ehrle, Archiv VII, 618.

[6]) De Vic-Vaissete, l. c. III, 168, 277.

[7]) Mansi XXVI, 1099.

schatz von S. Peter in Maguelone zu verwalten, die Kostbarkeiten und Kleinodien zu überwachen.[1])

Ein neues Feld der Tätigkeit eröffnete sich ihm dann durch seinen Anschluss an Benedikt XIII. In den Diensten dieses Papstes konnte er seine Geisteskräfte betätigen, sollte er Ämter und Würden erlangen.

§ 3. Im Dienste Benedikts XIII.

In zwei Obedienzen hatte das grosse Schisma die katholische Welt geteilt. Johanns engeres Heimatland Frankreich sah in Benedikt XIII. das wahre Oberhaupt der Kirche. Seinen Bemühungen um Beilegung des Schismas hatte Peter de Luna die Wahl zum Papste zu danken; nach Erlangung der höchsten Gewalt erkaltete sein Unionseifer. Er führte zwar Verhandlungen mit seinen Gegnern, ging selbst nach Italien, allein ein Resultat wurde nicht erzielt. Die politischen Mächte verlangten endlich greifbare Tatsachen; vor allem Frankreich. Es drohte Benedikt mit der Substraktion, falls die Einigung nicht bis Christi Himmelfahrt 1408 hergestellt sei. Benedikt beantwortete am 18. April 1408 von Porto-Venere aus dieses Ultimatum in einem scharfen Schreiben. In einer gleichzeitig übersandten Bulle, die den 19. Mai 1407 als Datum trug, verhängte er über seine Gegner die Exkommunikation. Unterwerfen sie sich nicht, so treffe ganz Frankreich die Strafe des Interdikts.[2])

Diese päpstlichen Erlasse, deren schroffe Form und rücksichtsloses Vorgehen die sofortige Kündigung der Obedienz durch Frankreich im Gefolge hatte, soll Johannes Maurosii angeregt und abgefasst haben.[3]) So verkündete es Johann XXIII. aller Welt in seinen Informationen nach der

---

[1]) Hinschius, System des kath. u. protestant. Kirchenrechts (1878 f.) II, 103 sagt: „Als Geschäftskreis des Sacrista erscheint die Aufbewahrung der hl. Gefässe, der Paramente und des Kirchenschatzes überhaupt, sowie ferner die Beschaffung des Wachses und Öles für Kerzen und Lampen . . . Der Sacrista hatte die Kostbarkeiten zu überwachen."

[2]) Bulaeus, hist. univ. Paris. V, 143, 152. Schwab, Johannes Gerson (1858), 209 ff.

[3]) v. d. Hardt, Concilium Constantiense. II, 153 ss.

Flucht von Konstanz, und das mit einer Bestimmtheit, die scheinbar keinen Zweifel übrig lässt. Die Informationen sind indes mit grösster Vorsicht zu gebrauchen. Hass und Erbitterung gegen die Gegner hat mit dem Wunsch nach persönlicher Rechtfertigung des Papstes Feder bei der Abfassung der Informationen geführt. Johann XXIII. wollte den Patriarchen von Antiochien, einen seiner gefährlichsten Gegner, bei der französischen Nation diskreditieren und griff so zu dem billigen Mittel der Denunciation. Eine andere Quelle für Johanns Behauptung findet sich nirgends. Die Schreiben selbst sprechen nicht für die Abfassung durch Johann Maurosii. Von juristischem Beiwerk, sonst wohl ein Kennzeichen der von dem Sacrista Magalonensis abgefassten Traktate, findet sich in den beiden kurialen Schriftstücken nichts. In Frankreich selbst tauchte niemals der Gedanke an seine Autorschaft auf; hier lenkte man allgemein den Verdacht auf Nikolaus von Clemanges, den Sekretär Benedikts XIII.[1])

Das Einzige, was sich wohl mit Sicherheit aus den Andeutungen Johanns XXIII. schliessen lässt, ist das damalige enge Vertrauensverhältnis zwischen Maurosii und Benedikt XIII. Der Sakristan von Maguelone ist Benedikts „familiaris et discipulus absconsus“. Wann sich diese Annäherung vollzogen, ob vielleicht die beiderseitigen Beziehungen bis in die Studienzeit Johanns zu Montpellier zurückreichen, woselbst Peter de Luna vor seiner Papstwahl kanonisches Recht dozierte,[2]) ist nicht zu erweisen. Gewiss kannte Papst Benedikt die Bedeutung des Sakristans von Maguelone, als er ihn in den Kreis seiner Vertrauten aufnahm und ihn zu den folgenschweren Unionsverhandlungen zu Livorno heranzog.[3])

In dieser Stadt hatten sich die abgefallenen Gregorianischen Kardinäle zu einer Unionskonferenz eingefunden, zu der auch Benedikt XIII. vier Kardinäle und vier Prälaten als seine Vertreter mit entsprechenden Instruktionen entsandte.[4])

---

[1]) Schwab, l. c. 211. Hefele, Konziliengeschichte (1867) VI, 780.

[2]) Baluzius, Vit. pap. Aven. tom. I. p. 577. De Vic-Vaissete, l. c. VII, 347. Schwab, l. c. 134.

[3]) Ehrle, Archiv VII, 648.

[4]) Archiv VII, 644 ff.

Während der Verhandlungen trat wider Erwarten ein Ereignis ein, das hemmend auf die ganze Lage einwirkte. Am 5. Juni 1408 kam eine französische Gesandtschaft in Livorno an und verkündete den versammelten Kirchenfürsten die Lossagung Frankreichs von der Obedienz Benedikts XIII. Tags darauf erfuhr man Näheres über die vollzogene Substraktion; selbst von einem Haftbefehl gegen Benedikt wusste der Kardinal de Tureyo zu berichten. Für Benedikt war jetzt des Bleibens in Italien nicht mehr. Jeden Tag konnte er den Häschern der französischen Regieruug in die Hände fallen. Um jedoch nicht den Verdacht zu erwecken, als wolle er durch seine Abreise die Union vereiteln, beschloss er, „einige ihm und der Kirche treu ergebene Männer“ mit den weitgehendsten Vollmachten in Italien zurückzulassen.[1]) Unter den fünf Auserkorenen war auch „Johannes Mallorosi, sacrista Magalonensis, decretorum professor.“ [2]) Für diese Generalbevollmächtigten liess Benedikt durch den Ritter Wilhelm de Medullione den Marschall Boucicaut um einen Salvusconductus bitten.[3])

Wohl gleichzeitig, etwa am 8.—10. Juni, sandte Papst Benedikt den Sakristan von Maguelone „cum certis instructionibus“ und einer Kopie des Briefes an den französischen König, sowie der Exkommunikationsbulle an die in Livorno zurückgebliebenen Kardinäle seiner Obedienz.[4]) Im Chor der Kirche zu Livorno und in der Wohnung des Kardinalbischofs von Präneste, Guy de Malesset, in Gegenwart der Kardinäle de Tureyo und S. Angeli überreichte Maurosii die Kopien der beiden Schriftstücke und sein Beglaubigungsschreiben.[5])

In den Instruktionen des Sakristans dankte Benedikt seinen Delegierten für ihre bisherigen Bemühungen um das Zustandekommen der Union und erklärte wiederum seine Be-

---

[1]) Archiv VII, 647.

[2]) Archiv VII, 649. Valois, La France et le grand schisme (1902) IV, 9. Dieses Werk liegt neben Hefele der allgemeinen Darstellung hauptsächlich zugrunde.

[3]) Archiv 647.

[4]) Archiv 648. Valois, l. c. IV, 11. Ehrle, Martin de Alpartils Chronica Actitatorum temporibus Benedicti XIII. (1906). I, 170; 183.

[5]) Valois, l. c. IV, 11. Anm. 1.

reitwilligkeit, alles zu tun, was die Einigung fördern könne. Unerwarteter Ereignisse halber sei es ihm unmöglich, persönlich in Italien das Friedenswerk zu vollenden, deshalb wolle er einige hervorragende Männer mit hinreichenden Vollmachten zur Erreichung des angestrebten Zieles in Italien zurücklassen. Den von seinen Gegnern ausgestreuten Verleumdungen mögen die Kardinäle keinen Glauben schenken. Gerne würde er ihnen anvertrauen, welch lautere Motive ihn bei der Abfassung der Exkommunikationsbulle und des Sendschreibens an den König von Frankreich geleitet haben. Leider sei ihm dies so nicht möglich, und darum sende er ihnen die beiden Schriftstücke. Zum Schlusse ermahnt Benedikt die Kardinäle, in ihrer treuen Gesinnung gegen ihn festzuhalten und für das Zustandekommen der Union tätig zu sein.[1])

Der Hauptzweck der Gesandtschaft Johanns war, wie Valois schon vermutete,[2]) die Kardinäle vor den Einflüsterungen der französischen Gesandtschaft zu warnen und sie der Obedienz Benedikts zu erhalten. Diesen Zweck erreichte er aber nicht. Das bezeugt die Antwort, welche die Kardinäle nach kurzer Beratung dem Sakristan von Maguelone erteilten.[3]) Verwunderung, bemerkt der Kardinal de Thureyo, habe sie erfüllt über das schroffe Vorgehen gegen den französischen König, das ohne ihre Zustimmung erfolgt sei. Solch eigenmächtiges Unterfangen könne nur üble Folgen nach sich ziehen, für die sie aber keine Verantwortung treffe. Ohne Voreingenommenheit würden sie die gegen Benedikt ausgestreuten Verleumdungen und Verdächtigungen prüfen. Nach Porto-Venere könnten sie nicht kommen, denn eine Unterbrechung der Verhandlungen mit den Kardinälen Gregors sei jetzt von grösstem Nachteil. Bei ihren künftigen Verhandlungen werde lediglich das Wohl und Heil der Kirche ihr Leitstern sein. Und der Bericht schliesst: „Noch manch andere wenig erfreuliche Dinge über Benedikt sagten die Kardinäle im einzelnen und besonderen dem Sakristan.“[4])

[1]) Archiv, VII, 648.

[2]) Valois, l. c. IV, 11 ss.

[3]) Valois, l. c. IV, 11. Anm. 1 teilt die Antwort der Kardinäle aus einer ungedr. Handschrift (ms. lat. 1479 f. 138 r°.) mit.

[4]) Valois, l. c. IV, 11. Anm. 1.

Es war somit keine freudige Botschaft, die Johannes über seine Mission Peter de Luna überbringen konnte. Die Kardinäle in Livorno wankten bereits in ihrer Treue. Daher rührte auch das Misstrauen und die bittern Bemerkungen, mit denen sie des Papstes Ratschlägen begegneten. Und dennoch suchten die Kardinäle später gerade die Instruktionen des Sakristans von Maguelone zur Rechtfertigung ihrer künftigen Taten, ihres Abfalls von Benedikt und der Berufung des Pisaner Konzils, auszubeuten. Papst Benedikt, sagten sie in einem Schreiben vom 24. September 1408, habe ihnen durch Joh. Maurosii die eifrige Befolgung der „via concilii generalis“ anbefohlen.[1]) Das Gleiche behaupteten die Kardinäle in den zu Pisa verlesenen Anklageakten gegen Benedikt: Durch den Bericht des Sakristans von Maguelone habe ihnen Benedikt XIII. seine Befriedigung ausgedrückt, dass sie den Weg eines Generalkonzils beider Parteien und Obedienzen eingeschlagen hätten.[2])

In dem am 7. November 1408 auf den Brief der Kardinäle erfolgten Antwortschreiben protestiert Benedikt in entschiedener Weise gegen eine derartige Auslegung seiner Instruktionen; Johannes Maurosii erklärte selbst, er habe niemals einen so weitgehenden Auftrag gehabt und in keiner Weise durch seine Reden den Kardinälen Anlass zu ihrem Vorgehen gegeben. In den ihm von Benedikt erteilten Instruktionen stünde kein Wort über die Berufung eines Konzils durch die Kardinäle.[3]) Für diese Behauptung des Sakristans von Maguelone spricht tatsächlich der Wortlaut seines Kreditivs.[4]) Den Kardinälen war eben daran gelegen, ihren revolutionären Schritt zu beschönigen, und so mussten sich die Worte ihren Wünschen fügen.

Unmittelbar nach der Rückkunft Maurosiis traf auch die Nachricht ein, dass Benedikts Bitte um Schutz und Geleit für die fünf Generalbevollmächtigten abgelehnt worden sei.[5]) Benedikts letzte Versuche, die Unionsfrage in Livorno — frei-

---

[1]) Mansi XXVI, 1176. Ehrle, Alpartil 170; 183.

[2]) Mansi, l. c. 1214.

[3]) Mansi, l. c., 1183. Ehrle, Alpartil 170, 183. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma (1904), 219.

[4]) Archiv, 648.

[5]) Archiv, 649 ss.

lich in seinem Sinne — zu lösen, waren somit gescheitert. Am 16. Juni trug eine kleine Flotte ihn und seine Gefährten aus dem Golf von Porto-Venere der spanischen Heimat zu. Am 24. Juli hielt der Papst seinen Einzug in Perpignan.[1]) Hier sollte am Feste Allerheiligen die Eröffnung des Konzils, das er bei seiner Abreise von Italien ausgeschrieben hatte, stattfinden. Wegen der geringen Zahl der anwesenden Prälaten wurde die Synode jedoch erst am 15. November eröffnet.[2])

Zuvor hatte Benedikt seinen stark dezimierten Hofstaat ergänzt. Zu den drei Vertretern, die das hl. Kolleg bei dem Einzug in Perpignan zählte, ernannte er fünf neue Kardinäle.[3]) Am 12. November 1408 promovierte der Papst den Sakristan von Maguelone, Johannes Maurosii, zum Patriarchen von Antiochien. Zwei Tage später wurde der neue Patriarch mit dem Patriarchen von Konstantinopel von dem Kardinalbischof von S. Sabina, Johannes Flandrini, geweiht.[4])

In den Anklageakten zu Pisa wird Benedikt diese Kreierung der Patriarchen zum Vorwurf gemacht. „Um dem Konzil grösseres Ansehen zu verleihen", heisst es da, „promovierte er drei seiner Vertrauten zu Patriarchen und zwar solche, die gegen seinen Willen die Wahrheit nicht zu sagen wagten."[5])

Die neue Würde des früheren Sakristans von Maguelone war indes mehr ein glänzender Titel als eine Quelle reicher Einkünfte. In der bereits für die Jugendzeit angezogenen Supplik

---

[1]) Ehrle, Alpartil 167 ss.; Archiv VII, 654.

[2]) Ehrle, Alpartil 173 ss.; Archiv V, 396.

[3]) Ehrle, Alpartil 169; Archiv VII, 655 ss. Valois, l. c. IV, 44.

[4]) Ehrle, Alpartil 173; Mansi XXVI, 1099.

Eubel, Hierarchia catholica I, 93 hat im Gegensatz zu den beiden vorigen Quellenangaben, gestützt auf Reg. Avenion. to. 55, f. 96, den 13. Nov. als Ernennungsdatum Joh. Maurosiis zum Patriarchen von Antiochien.

Nach diesen Angaben ist, wie Valois (l. c. IV, 379 Anm. 6) schon bemerkt, die Ansicht von Bess (Studien zum Konstanzer Konzil I, 145 und Zeitschrift für Kirchengeschichte (1901) XXII, 63), Joh. Maurosii habe als Patriarch von Antiochien zur Umgebung des 1407 ermordeten Herzogs von Orléans gehört, unrichtig.

[5]) Mansi, XXVI, 1214. Der dritte Patriarch ist Franciscus patriarcha Jerosolimitanus. Archiv VII, 669.

bezeichnet Johannes Maurosii sein neues Amt als „patriarchatus, a quo nullus fructus, redditus et proventus recipit“.[1]) Zudem musste er den Titel eines Patriarchen von Antiochien mit einem Vertreter der anderen Obedienz teilen. Wenzeslaus Kralik, der Kanzler König Wenzels, war der Inhaber der Prälatur seitens der römischen Papstlinie. Erst nach dem Tode Kraliks im Jahre 1416 wurde Johannes Maurosii alleiniger Inhaber des Titels.[2])

Wohl ernannte Benedikt XIII. Johann gleichzeitig mit der Promotion zum Patriarchen von Antiochien zum „administrator perpetuus ecclesie Astiensis“[3]); aber auch diese Verwaltung wird ihm keine Einkünfte gebracht haben, da Asti in den Händen der römischen Linie war. Von dort aus wurde gerade ein Jahr später, nachdem der frühere gregorianische Bischof gestorben war, ein neuer eingesetzt.[4])

Bald kam die Stunde, in der der Patriarch sich seinem Herrn für die erwiesenen Wohltaten durch eine reiche literarische Tätigkeit erkenntlich zeigen konnte. Am 14. Juli 1408 hatten die von Gregor XII. und Benedikt XIII. getrennten Kardinäle das Ausschreiben zu einem allgemeinen Konzil nach Pisa erlassen. Für und wider diesen einzigartigen Schritt erschienen Streitschriften und Gutachten. Für das bevorstehende Kardinalskonzil trat damals auch der Bischof von Cambrai, Peter von Ailli, ein. Vor einer Prälatenversammlung zu Aix und Tarrascon stellte er im Januar 1409 zwanzig Propositionen auf, welche die rechtliche Grundlage des Pisanum bilden sollten.[5])

Gegen diese „antipapalen Thesen“ Aillis wandte sich der Patriarch von Antiochien in seinen „responsiones“.[6])

---

[1]) Finke, ungedr.

[2]) Eubel, l. c. I, 93, 394.

[3]) Eubel, l. c. I, 93 (Reg. Avenion. to. 55 f. 96) hat den 13. November als Ernennungsdatum. Ehrle, Alpartil 173. Röm. Quartalschrift VII, 441.

[4]) Eubel, l. c. I, 115.

[5]) Tschackert, Peter von Ailli (1877) S. 148.

[6]) Tschackert, l. c. 148; Valois, l. c. IV, 535.
Die Conclusiones Aillis sind gedruckt:
Martène-Durand, Amplissima collectio VII, 909—11; 916—18.
Mansi XXVI 1124—26; 1128—30.
Die Responsiones des Patriarchen sind enthalten in einer Handschrift der Barberina XVI. 77 (jetzt 870) f. 63—67. Finke hat in freundlicher Weise einige der bemerkenswertesten Stellen dieses Traktates sowie der beiden folgenden für meine Arbeit in Rom abgeschrieben.

Das Haupt der Kirche, hatte Ailli zu Beginn seiner Abhandlung ausgeführt, ist Christus; auf der Einheit mit ihm beruht die Einheit seines mystischen Körpers, der universalen Kirche. Der Apostel hat dies in den Worten ausgesprochen: „Christus ist das Haupt der Kirche, und wir alle sind ein Leib in Christus.“ Dazu bemerkt der Patriarch: „Diese Konklusion ist richtig; sie bedarf keiner Antwort.“

Die zweite These Aillis, nach der die Einheit der Kirche nicht notwendig in der Einheit mit dem Papste besteht, „non est vera.“ Nach Cyprian (Si quis cum episcopo non est, non est in ecclesia) und dem kanonischen Recht (c. „Loquitur“) stammt die „unitas ecclesiae“ von Petrus und damit vom Papste. Ohne Einheit mit dem Papste kann keine Einheit der Kirche bestehen.

In der folgenden „conclusio“ sucht Ailli den Beweis zu erbringen, dass die Kirche das Recht hat, zur Erhaltung ihrer Einheit ein Konzil zu berufen. Von Christus selbst hat die Kirche, sein mystischer Leib, „originaliter et immediate“ die Befugnis erhalten, sich selbst zu versammeln oder zu ihrer Vertretung eine allgemeine Synode zu veranstalten. Kurz lautet die Antwort des Patriarchen: „Ista conclusio non est vera.“ Die Gewalt, ein Generalkonzil zu berufen, hat die streitende Kirche nicht unmittelbar von Christus, sondern nur mittelbar, „per medium beati Petri et sic pape“. In diesen Deduktionen gehen die „Responsiones“ des Patriarchen weiter, überall den revolutionären Charakter der Konzilsberufung und deren kirchenrechtliche Ungesetzlichkeit scharf hervorhebend.

Eine weitere Abhandlung aus der Feder des Patriarchen von Antiochien rief das Einladungsschreiben der Pisaner Kardinäle zum Unionskonzil hervor, das sie am 25. Januar 1409 an Peter de Luna nach Perpignan sandten.[1]) Nochmals suchten die Kirchenfürsten, wie sie es bereits in früheren Schreiben an Benedikt getan, mit mannigfachen Gründen und Gegengründen ihre Konzilsberufung, die nur das Beste der Christenheit wolle, zu rechtfertigen. Vor allem verfehlten sie

[1]) Mansi XXVII, 207—211.

nicht, auf die Mission des Sakristans von Maguelone hinzuweisen, durch die der Papst die „via concilii generalis“ gebilligt habe. Dieser Umstand, hauptsächlich aber wohl die Anregung Benedikts veranlassten Johannes Maurosii, die Kardinalsepistel in ausführlicher Weise zu kommentieren.[1]) Einzelne Sätze greift er aus dem Schreiben der Kardinäle heraus und sucht sie zu widerlegen; oft arten indes seine Einwände nach der Methode der damaligen Scholastik und der Glossatoren des kanonischen Rechts in Subtilitäten und Wortspaltereien aus.

Im Eingang des Briefes betonen die Kardinäle, Christus habe bei der Gründung der Kirche bestimmt, dass sie eins sei (existere unam), das Band der Einheit immerfort bestehen solle, „ut extra illius unitatis vinculum veritas et iustitia non existant“. Diese Schlussfolgerung, ausserhalb der einen Kirche sei keine Wahrheit und Gerechtigkeit, bemerkt der Patriarch, spreche besonders scharf gegen die Schreiber des Briefes. Denn gerade sie haben das Band der Einheit gelöst, sich von ihrem Haupte, Papst Benedikt, getrennt, ohne den die Einheit der Kirche nicht bestehen kann. Schon der heilige Cyprian habe geschrieben: „Wer nicht mit dem Bischof ist, steht ausserhalb der Kirche“. Auch Beda habe in seinem Traktate „super Matheum“ den gleichen Gedanken ausgesprochen. Das ganze Verhalten der Kardinäle bewege sich in Widersprüchen. Von Papst Benedikt haben sie sich losgesagt, erkennen ihn nicht als Haupt der Kirche an und nennen ihn doch am Anfang ihres Schreibens: „Sanctissime pater ac clementissime domine!“

Wenn dann die Kardinäle von solchen sprechen, welche die Einheit der Kirche vernachlässigen, so treffe dieser Vorwurf Benedikt nicht. Er war niemals „negligens“; er war stets eifrig bestrebt für das Werk der Einigung. Die Kardinäle dagegen vernachlässigen die Einheit der Kirche; denn sie vernachlässigen den Papst, „qui, quamdiu est papa, habet ecclesiam apud se“. Ihre Lehren verdienen den Namen „Phantas-

---

[1]) Valois l. c. IV, 535.
Finke, ungedr. Barberina XVI. 77 (jetzt 870) f. 52—63.

mata“, eitler Luftgebilde und Gehirngespinnste, die schnell verfliegen und verschwinden.

Auf die Behauptung der Kardinäle, die von ihnen angekündigte Kirchenversammlung sei rechtlich durchaus zulässig, erwidert der Patriarch: „Hic est evidentissimus error iuris“. Die Kardinäle von der gegnerischen Seite sind Schismatiker, in kirchliche Strafen gleichsam völlig verstrickt und von Clemens VII. und Benedikt aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden. Daher steht ihnen kein Recht zu, ein Konzil abzuhalten. Das kanonische Recht, Cyprian und Johannes Andreae sprechen sich auch in diesem Sinne aus. Auch der Hinweis auf das Wohl der Kirche rechtfertigt das Vorgehen der Kardinäle nicht. Die Kardinäle in Pisa sagen wohl, Benedikt sei ein „intrusus“, dem sie nie gehorchen werden. Damit erlangen sie jedoch nicht die Berechtigung, ein Konzil zu berufen; denn eine allgemeine Kirchenversammlung kann nur durch die Autorität des Papstes berufen werden. Clemens wurde als rechtmässiger Papst anerkannt; Benedikt gilt auch als „verus papa“. Die Behauptung der Gegner, Benedikt sei nur „papa dubitatus“, habe keinen Wert. Woher haben denn die Kardinäle, frägt der Patriarch, die „potestas iudicandi“, da doch in der Kirche die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nur Petrus und seinen Nachfolgern übertragen worden ist? Und nirgends liest man, dass Petrus oder seine Nachfolger diese Macht den Kardinälen übertragen haben.

Unerhört ist es, fährt der Patriarch fort, dass Katholiken und Schismatiker sich zu einem Konzil vereinigen. Die Katholiken hielten stets allein die Konzilien ab und beriefen die Schismatiker und Häretiker nur als „pars“ dazu. Belege bieten Innocenz IV., Johannes de Segusio, Johannes Andreae, Johannes de Lignano und viele andere alte und neue Doktoren. Ein klares Beispiel bietet auch das Verhalten Alexanders III. in seinem Schisma.

Auf dem Wege, den die Kardinäle eingeschlagen, wird keine Union zustande kommen; sie wäre schon längst wiederhergestellt, wenn man nicht Papst Benedikt in Italien auf Schritt und Tritt Hindernisse bereitet hätte. Benedikt treffe also keine Schuld; er arbeite unermüdlich an dem Zustande-

kommen der Einigung. Das Verhalten der Kardinäle und ihr jetziges Vorgehen wird zur Folge haben, dass sie „loco pastoris“ einen „destructor et ydolum“ aufstellen.

In ihrem Schreiben bemerken die Kardinäle zur Verteidigung, die Synode von Perpignan sei nur ein Partikularkonzil und als solches niemals in der Lage, die Union der Kirche herbeizuführen. Diese Ansicht, erwidert der Patriarch, ist „de iure“ unrichtig. Denn es steht fest, dass Benedikt und seine Anhänger zu Perpignan die „ecclesia catholica universalis“ dargestellt haben und immer noch darstellen. Daher ist auch die Kirchenversammlung, die Benedikt in Perpignan abhält, ein Generalkonzil und kein Partikularkonzil. Die Konzilien erlangen nur Gültigkeit durch die Autorität des Papstes.

Die Kardinäle verteidigen sich dann im Laufe ihrer Epistel gegen den Vorwurf, dass nur einige wenige — fünf oder sechs — Kirchenfürsten die Konzilsberufung angeregt haben. Nicht fünf oder sechs, sondern der grösste Teil des Kollegs habe zur Lösung der Unionsfrage die „via concilii generalis“ gewünscht. Wiederum bezeichnet der Patriarch diese Darlegungen der Kardinäle als Rechtsirrtum. Er bestreitet den Kirchenfürsten das Recht, den Namen eines Kardinalskollegs zu führen. Nicht die Kardinäle, sagt er, welche vom Papste getrennt sind, besitzen das „ius collegii“, sondern nur die bilden das Kolleg, die an der Residenz des Papstes weilen.

In diesem Tone und Gedankengange geht der Kommentar des Briefes weiter. Auf alle Ausführungen und Rechtfertigungsgründe der Kardinäle hat Johannes Maurosii stets die Formel bereit: „Hec excursio est erronea; hic est maximus error; hec illacio falsissima; hic isti callide nittuntur calumpniare dicta beati Cypriani“.

Die Behauptung der Kardinäle, der „modus vocationis concilii“ sei fast von allen Gläubigen gebilligt worden, erklärt der Patriarch als völlig unwahr. In Kastilien, Navarra, in der Gascogne, in Savoyen, von vielen hochstehenden Persönlichkeiten Frankreichs, in Cypern, Schottland und manch anderen Ländern der Obedienz Benedikts habe die Konzilsberufung der Pisaner Kardinäle niemals Billigung und Zu-

stimmung gefunden. Das Unterfangen der Kardinäle berge unter dem Scheine des Guten nur das Gift des Bösen. Bevor der „Intrusus“ (d. h. Gregor) nicht selbst auf die Tiara verzichtet habe, nicht tot oder abgesetzt sei, könne Papst Benedikt zur Zeit des Schismas nur unter schwerer Sünde abdanken. Nach Pisa dürfe Benedikt nicht gehen; denn die dorthin anberaumte Versammlung sei rechtswidrig. Auch machen die allenthalben drohenden Gefahren eine Reise Benedikts nach Pisa unmöglich.

Noch viele „bone auctoritates“, bemerkt der Patriarch am Schluss seines Traktates, könnten zur Glossierung des Kardinalsbriefes herangezogen werden; selbst eigene, von ihm an anderer Stelle gemachte Ausführungen könnten zur Widerlegung des Schreibens dienen.[1]) Doch diese wenigen Angaben mögen genügen. „Ew. Heiligkeit möge darüber entscheiden und eine gründliche Korrektur vornehmen, que in his est multum necessaria. Vestre sanctitatis humilis orator patriarcha Anthiocenus.“ Ein vorläufiges Gutachten war demnach der Kommentar des Patriarchen zu dem Schreiben der Pisaner Kardinäle, von Papst Benedikt angeregt und ihm gewidmet.

Derselben Zeit gehört auch eine andere Abhandlung des Patriarchen gegen die Pisaner Kardinäle an. Er bezeichnet sie direkt als Schismatiker und sucht mit den Künsten seiner Dialektik den Nachweis für diese Behauptung zu führen.[2])

Wenn zwei Prätendenten, so deduziert er, um den päpstlichen Stuhl streiten, kann nur einer der rechtmässig gewählte Oberhirt der Gläubigen sein, der andere ist rechtswidrig gekoren, ist ein „Intrusus“. Alle, die ihm folgen, sind Schismatiker. Im Kampfe zwischen Clemens VII. und Bartholomäus (Urban VI.) um die Tiara war der erstere der rechtmässig gewählte Papst, Bartholomäus wurde aus Furcht gewählt, wie aus glaubwürdigen Akten hervorgeht. Daher sind die Kardinäle und alle, die Urbans und seiner Nachfolger Obedienz anhingen, Schismatiker. Freilich können die „Anticardinales“ gegen diesen Vorwurf protestieren. Nur in dem festen Glauben

[1]) Der Patriarch verweist hier mit seinem „auctoritates per me alias facte“ sicherlich auf die „Responsiones“ zu Aillis Propositionen.

[2]) Finke, ungedr. Barberina XVI. 83. (jetzt 876) f. 84—90.

können sie sagen, dass Bartholomäus und Gregor die wahren Päpste seien und die katholische Kirche repräsentieren, haben sie ihnen Gehorsam geleistet. Doch dieser Einwand, die „ignorancia facti", entschuldigt nicht das Verhalten der Kardinäle. Auch der Apostel Paulus sagt: „Ich bin mir zwar keiner Schuld bewusst, halte mich aber dadurch noch nicht für gerechtfertigt." Die Kardinäle treffe die Verantwortung und die Schuld an dem Ursprung und der Fortdauer des Schismas. Als Urheber des Zwiespaltes, als Schismatiker sind sie unfähig, der Kirche ein Oberhaupt zu geben. Benedikt allein ist der rechtmässige Papst. Er ist nicht verpflichtet, sich mit seinen Gegnern in Italien in Unterhandlungen einzulassen, sei es in eigener Person oder auch nur durch Prokuratoren. Auf seiner Seite steht allein das Recht.

Inmitten dieser literarischen Fehden hatte das „conciliabulum" zu Perpignan ruhig seinen Fortgang genommen. In der 10. Sitzung vom 5. Dezember 1408 bat Benedikt die Konzilsväter um Ratschläge für sein künftiges Verhalten in der Unionsfrage.[1]) Die Meinungen, die auf das Ansuchen Benedikts hin geäussert wurden, waren sehr geteilt. Eine Anzahl Prälaten stellte an den Papst das Ansuchen, er möge freiwillig auf sein Amt verzichten; andere widersprachen.[2]) Um die ganze Angelegenheit rascher zu erledigen, wurde ein Ausschuss gebildet, der von 60 Mitgliedern zuletzt auf 10 zusammenschmolz. In dieser Zehnerkommission sass auch der Patriarch von Antiochien.[3])

Am 1. Februar 1409 fand die 12. Sitzung statt, der Patriarch von Konstantinopel hielt eine Ansprache. Da er infolge eines Gichtanfalles nicht gehen konnte, überreichte der Patriarch von Antiochien das erbetene, von der Zehnerkommission festgestellte Gutachten.[4]) In den Ratschlägen des Ausschusses, die übrigens im Gegensatz zu dem oben angeführten Traktate einen Wandel in den Anschauungen des Patriarchen bedeuten, wurde Papst Benedikt die „via renunci-

[1]) Ehrle, Alpartil 183.
[2]) Alpartil, 185; 190.
[3]) Mansi XXVI, 1109—1110.
[4]) Alpartil, 185.

ationis“ empfohlen, falls sein Gegner abdankt, stirbt oder abgesetzt wird. Benedikt, so hiess es ferner, möge sich selbst nach Pisa begeben oder Gesandte dahin beordern, die mit unbedingter Vollmacht für die Unionsverhandlungen ausgestattet seien.[1]) Benedikt ging teilweise auf die Vorschläge des Ausschusses ein. Am 9. März ernannte er sieben Gesandte,[2]) deren Instruktion jedoch keineswegs den von dem Zehnerausschuss geäusserten Wünschen entsprach.[3]) Unter den Mitgliedern der Gesandtschaft befindet sich der Patriarch nicht.[4]) Er begegnet uns überhaupt nicht mehr in den Akten des Konzils. An dem Unionskonzil zu Pisa nimmt er nicht teil; wohl aber Wenzeslaus Kralik, der „patriarcha Anthiocenus“ seitens der römischen Papstreihe.[5])

Nunmehr verschwindet Johannes Maurosii einige Zeit von der kirchenpolitischen Schaubühne. Erst im Jahre 1414 taucht sein Name wieder auf zu Beginn der grossen Kirchenversammlung von Konstanz unter den Anhängern Johanns XXIII.

---

[1]) Alpartil, 185; Mansi, l. c. 1097.
[2]) Alpartil, 186; Mansi, l. c. 1102 ss.
[3]) Alpartil, 188 ss.
[4]) Alpartil, 186, 188; Mansi, l. c. 1100.
[5]) Mansi, l. c. 1240; 1242.

II. Patriarch Johannes Maurosii auf dem Konzil zu Konstanz.

§ 1. Bis zur Flucht Johanns XXIII.

Das Ergebnis des am 7. August 1409 geschlossenen Pisaner Konzils war statt der Einheit „ein trifaltigkeit und noch ein grosser zweyunge.“ [1]) Das war die Probe aufs Exempel der konziliaren Theorie.[2]) Wieder begannen die Verhandlungen der Herrscher mit den drei Prätendenten um den einen Stuhl Petri und dieser untereinander; zunächst ohne Erfolg.[3]) Da richteten sich alle Augen auf den „advocatus ecclesiae“, König Sigmund. Und Sigmund rechtfertigte hier das auf ihn gesetzte Vertrauen. Mit der ihm eigenen Begeisterungsfähigkeit hat er sich unter persönlichen Mühen und Opfern der Kirchenunion angenommen. Das Geschick war seinem Streben günstig. Von König Ladislaus bedrängt, suchte Johannes XXIII., der Nachfolger des Pisaner Konzilspapstes Alexander V., Schutz und Hilfe bei ihm. Nach längeren diplomatischen Verhandlungen zu Como und Lodi erfolgte die Berufung und am 5. November 1414 die Eröffnung des Konzils in der alten Bischofs- und Reichsstadt Konstanz.

An dieser glänzenden Kirchensynode mit dem bekannten Programm der causa unionis, fidei et reformationis nahm auch der Patriarch von Antiochien, Johannes Maurosii, teil. Am 15. Dezember 1414 hielt der Patriarch, „famosissimus decretorum doctor“, seinen Einzug in Konstanz als Anhänger Johanns XXIII.[4]) Welche Umstände haben den Günstling

[1]) Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz (1863) I, 142.

[2]) Über die Entwicklung der konziliaren Idee vergleiche: Kneer, Entstehung der konziliaren Theorie. Röm. Quartalschrift 1893. Ergänzungsheft I.

[3]) Finke, Acta concilii Constantiensis (1896) I, 3, 4, 8 ff.

[4]) Finke, Forschungen und Quellen zum Konstanzer Konzil (1889) 251.

Benedikts auf die Seite des andern Papstes geführt? Soweit sich aus den Quellen schliessen lässt, gaben materielle Gründe den Ausschlag für diesen Frontwechsel. Nach der Neutralitätserklärung Frankreichs, der radikalen Durchführung des Unionsprogramms zu Pisa, war Benedikts XIII. Stellung stark erschüttert. Seinen Anhängern konnte der Papst nichts mehr bieten; Würden und Titel ohne Einkünfte, mit denen Benedikt den ehemaligen Sakristan von Maguelone reichlich bedachte, konnten über des Lebens rauhe Wirklichkeit nicht hinwegtäuschen. Der Mann der Zukunft, dessen Macht Hoffnungen erwecken und verwirklichen konnte, war Johannes XXIII. Ihm schloss sich der Patriarch von Antiochien an. Papst Johann nahm ihn gewiss gerne auf, bestätigte ihn sicherlich — keine Quelle berichtet darüber — in seinen überkommenen Würden und verlieh ihm Kloster und Abtei S. Ruffi bei Valence als Kommende auf Lebenszeit.[1]) Diese mit reichen Einkünften ausgestattete Sinekure war wohl der Lohn für seinen Übertritt.

Sogleich nach seiner Ankunft in Konstanz finden wir den Patriarchen in eifriger Tätigkeit. Sein erstes Auftreten wurde noch im Dezember durch den Streit über die Verurteilung der Lehren Wiclifs veranlasst.[2]) In einer Theologenversammlung kam es zu einem heftigen Wortgefecht über die Frage: Wer hat zu verdammen, der Papst oder das Konzil? In der Beantwortung des aufgeworfenen Problems schieden sich die Geister. Kardinal Pierre d'Ailli vindizierte dem Konzil das Recht der Glaubensentscheidung und begründete seine Ansicht in einer besondern Abhandlung.[3]) Das Vorgehen Aillis fand, wie leicht begreiflich, die schärfste Missbilligung des Papstes. Johannes XXIII. drohte dem Kardinal von Cambrai mit Freiheitsentziehung.[4])

[1]) Finke, ungedr. Supplik. Archiv. Vat. Mart. V. Reg. suppl. n⁰ 104. fol. 172. Ein genaueres Datum für den Übertritt zur Partei Johanns XXIII. und die Pfründeverleihung lässt sich nicht feststellen. Im Jahre 1416 wird der Patriarch urkundlich als „administrator perpetuus s. Ruffi" erwähnt. cf. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds I, 128.

[2]) Tschackert, Peter von Ailli (1877) 190 f.; bes. 373—74: „Der Streit über die Form der Verdammung der wiclifitischen Sätze".

[3]) v. d. Hardt, Concilium Contantiense IV, 137—39.

[4]) Keppler, Die Politik des Kardinals-Kollegiums in Konstanz von Januar bis März 1415. Diss. Münster 1899. S. 8.

Auf die Schrift Aillis antwortete der Patriarch von Antiochien mit einem ausführlichen Traktat.[1]) In dieser Replik, die indes nur kurz im zweiten Teile auf Aillis Ausführungen Bezug nimmt, bot sich Johannes Maurosii ein erwünschtes Arbeitsfeld, auf dem er wiederum seine kanonistischen Kenntnisse zeigen konnte; reichlichen Gebrauch machte er davon. Eine lange Reihe von Belegen aus allen Teilen der kanonischen Rechtssammlungen führt er an.

Der ganze Traktat zerfällt in zwei Teile. Im ersten Abschnitt führt der Patriarch in 9 Thesen, jeweils begründet durch Stellen aus den Canones, den Nachweis, dass der Papst als oberste kirchliche Autorität nie und nimmer dem Konzil unterworfen sein könne. Der Papst hat seine Gewalt von Christus. Petrus, dem Ersten unter den Aposteln, verlieh er die „potestas ecclesiae". Niemals hat dieser und seine Nachfolger die höchste Gewalt einem Konzil übertragen. Kein Zeugnis findet sich für eine solche Preisgabe der „summa potestas" in der Geschichte, wie denn auch dem gegenwärtigen Konzil der Papst keine Rechte abgetreten hat. Es besitzt daher auch keine Gewalt über ihn. Der Papst ist somit dem Konzil nicht unterworfen, er steht über dem Konzil. Nicht von den Aposteln, nicht von der Gemeinschaft der Gläubigen, von Jesus Christus allein hat er den Primat; er besitzt die Fülle der Gewalten, ist Inhaber der höchsten Jurisdiktionsgewalt; über ihm gibt es keine höhere Instanz. Die Konzilien empfangen ihre Gewalt von ihm, nicht er die seine von den Konzilien. Streitfragen anderer Leute mögen Menschen schlichten. Das Urteil über den apostolischen Stuhl steht bei Gott allein. Selbst wenn der Papst ganze Scharen in die Hölle führen sollte, kann ihn doch nur Gott darob zur Rechenschaft ziehen. Wer alle richten kann, untersteht nicht einem fremden Tribunal. Nur im Falle der Häresie kann der Papst verurteilt werden. Aber auch da empfängt das urteilende Konzil seine Gewalt vom Papst. So kann der Patriarch schliessen: Als Haupt der Kirche, als Stellvertreter Christi steht der Papst nicht unter, sondern über dem Konzil.

---

[1]) v. d. Hardt II, 295–300; Mansi XXVIII, 31—33.

Im zweiten Teile seiner Abhandlung erörtert er die Frage: Sind die Entscheidungen der allgemeinen Synode im Namen des Papstes, des Konzils oder im Namen beider Instanzen zu fällen? Die Antwort des Patriarchen lautet zugunsten des Papstes, wiederum durch eine Reihe von Belegstellen aus dem kanonischen Recht gestützt. Im Namen des Papstes müssen die Beschlüsse des Konzils erlassen, durch ihn bestätigt werden; denn „a papa procedit virtus et auctoritas concilii.“[1]) Der Papst kann jedoch den Konzilsdefinitionen die Klausel „sacro approbante concilio“ beifügen. Dieser altgewohnte Grundsatz wird auch durch die Formel „concilium definit sic“ und den Hinweis auf das Vorgehen des Konzils gegen den Papst Symmachus — beide Argumente von Ailli für seine These von der Superiorität des Konzils über den Papst ins Feld geführt[2]) — keineswegs entkräftet. Der Papst führt den Vorsitz des Konzils. Die Redensart, es sei doch nicht schicklich, dass das Oberhaupt der Kirche bei den Verhandlungen „de reformatione capitis“ der Synode präsidiere, entbehrt jedes stichhaltigen Grundes. Der Papst ist auch in diesem Falle der oberste Richter. Lediglich „ex humilitate“, nicht „de necessitate“ kann er in Fällen, bei denen es sich um die Reform am Haupte der Christenheit handelt, dem Konzil die Entscheidung übertragen.

Diese Cedula, mit eigenhändiger Namensunterschrift versehen, überreichte der Patriarch von Antiochien Papst Johannes XXIII., indem er all seine Ausführungen der Berichtigung und Entscheidung seiner Heiligkeit anheimstellte.

Die Abhandlung erregte grosses Aufsehen. Die Gegner Johanns nahmen diese Verteidigung sehr übel auf. Um dem Unwillen und bitteren Tadel, den die Schrift besonders unter den Kardinälen wachrief, zu steuern, sah sich Johannes Maurosii sogar genötigt, sich in einer Versammlung des ganzen Kardinalkollegiums zu entschuldigen. Nicht im Sinne eines Beweises, erklärte er, sondern lediglich als Gutachten seien seine Ausführungen aufzufassen.[3])

---

[1]) v. d. Hardt II, 298.
[2]) v. d. Hardt IV, 138.
[3]) v. d. Hardt IV, 139.

Am meisten Anstoss mit seinen Ideen erregte der Patriarch bei dem Kardinal von Cambrai. In seiner am 1. Oktober 1416 verlesenen Schrift „De potestate“ widmete er dem Traktate Johannes Maurosiis eine ausführliche Widerlegung.[1]) Die Behauptung des Patriarchen, der Papst stehe über dem Konzil, bezeichnet Ailli als eine „opinio erronea et politie christiane perniciosissima“.[2]) Nicht zur Busse, zur Hartnäckigkeit habe die Schrift Johann XXIII. verleitet. Dabei entwirft Ailli folgendes Charakterbild von dem Patriarchen. „Wie eine im Gras verborgene Schlange hielt sich dieser Mensch unter den Günstlingen und Schmeichlern Johanns versteckt, die ihn mit der Milch des Irrtums nährend ins Verderben stürzten.“[3]) Dieser scharfe Angriff auf den Patriarchen war indessen nicht allein durch die Abhandlung veranlasst. Bis zur Entstehung des Traktates Aillis hatte der Patriarch bereits manchen Strauss mit den Kardinälen ausgefochten und sich dadurch deren bittere Feindschaft zugezogen.

Am Vorabend des Weihnachtsfestes traf Sigmund in Konstanz ein und übernahm das Protektorat des Konzils,[4]) und sofort begann ein regeres Leben. Ailli und seine Freunde erhielten Rede- und Aktionsfreiheit.[5]) Die Unionspartei, die ihren Ideen aus Furcht vor Johanns XXIII. Drohungen nur schwachen Ausdruck geben konnte, fasste neuen Mut. In König Sigmund, der nur von einer Cession aller drei Prätendenten das Heil der Kirche erwartete, fanden sie einen Förderer ihrer Pläne. Gleich nach seiner Ankunft scharte sich um ihn eine Reihe „eifriger, allerdings nicht parteiloser Ratgeber.“[6]) In dem Kreis der vertrauten Räte des Königs befand sich auch Johannes Maurosii. Der Patriarch von Antiochien, die Erzbischöfe von Mailand und Riga und als vierter im Bunde der Bischof von Salisbury waren die „pauci sequaces, quorum

---

[1]) v. d. Hardt VI, 63 ss.

[2]) v. d. Hardt VI, 68.

[3]) v. d. Hardt VI, 68.

[4]) Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils. Berl. Diss. Schwerin 1891. S. 33.

[5]) Finke, Forschungen und Quellen. 254.

[6]) Finke, Bilder von Konstanzer Konzil (Bd. hist. Neujahrblätter 1898). S. 9.

rex utitur „conciliis“.[1]) Offen sagte man unter den Synodalen, „Mars“ — gebildet nach den Anfangsbuchstaben der vier Prälaten — regiere König und Konzil.[2])

Aus dem Lager der Papalisten hatte der Patriarch eine Schwenkung in das der Unionisten vollzogen. Dürfen wir seinen Worten aus späterer Zeit, in denen er seines Eifers und seiner Bemühungen um das Zustandekommen der Union gedenkt, Glauben schenken, so veranlassten edlere Beweggründe als ehedem den Parteiwechsel. In einem Schreiben an den Erzbischof von Narbonne aus dem Jahre 1417 dankt Johannes Maurosii Gott, dass er ihm zur Ertragung jedweden Ungemaches Geduld verliehen, die gegründet ist „super affectu et desiderio unionis ecclesie. . . Factum unionis fui toto corde prosecutus.“ „Nimmermehr“, ruft er feierlich aus, „werde ich in meinem Streben nach Herstellung der Kircheneinheit ablassen, bis Gott endlich seine Kirche zum heiss ersehnten Ziele geführt hat.“[3]) Diese Gedanken, denen er im Jahre 1417 so beredten Ausdruck verlieh, entstanden wohl nicht so plötzlich, sie beseelten ihn sicher auch schon in früheren Zeiten und führten ihn mit zur Partei König Sigmunds.

Unter den bessern Geistern hatte sich allmählich die Anschauung durchgerungen, dass Friede und Eintracht in der vom Schicksal hart getroffenen Kirche nur durch die Abdankung des Konzilspapstes und seiner beiden Gegner zu erzielen sei. Diesem Wandel der Meinungen verschloss sich auch der Patriarch nicht. Er wusste wohl zu unterscheiden zwischen Papsttum und dessen Vertreter. Zahlreiche Gnadenerweise und Gunstbezeugungen, die ihm Sigmund sicherlich in Aussicht stellte und tatsächlich auch später erwies, mögen ebenfalls eine Brücke für den Uebertritt in des Königs Gefolgschaft gebildet haben. In einer Urkunde, die Sigmund am 26. Januar 1416 in Lyon ausstellte, bestätigt er auf Bitten

---

[1]) Finke, Forschungen und Quellen. 196, 212, 214, 216.

[2]) Finke, Forschungen und Quellen. 204. „Unde in isto concilio fuit publice dictum, quod Mars regebat concilium, exponendo Mars per litteras. M: Mediolanensis, A: Anthiocenus, R: Archiepiscopus Rigensis de ordine beate Marie Theutonichorum, S: Sarisberiensis.

[3]) Finke, ungedr. Bibl. nat., ms. lat. 1450, fol. 57—60. Valois, l. c. IV, 383. Anm. 3.

des Patriarchen von Antiochien und Administrators des Augustinerklosters S. Ruffi bei Valence alle Privilegien dieses Konvents, (Befreiung von allen Abgaben, Zöllen u. s. w.) und überträgt den Schutz des Klosters den Fürsten der Dauphiné, von Vienne und Savoyen.[1]) Wie bitter hatte sich Johannes XXIII. in dem Vorkämpfer seiner Rechte getäuscht!

Die einflussreiche Tätigkeit des Patriarchen und seine Bedeutung für Sigmund sollte sich in Bälde zeigen. Ende Januar und zu Beginn des Februar begann der Kampf gegen den Papst für die Union. Ailli und Fillastre traten energisch für die Einheit der Kirche und zugleich für die Erweiterung des Stimmrechtes ein. Mit ihren Propositionen rollten sie eine Frage auf, die dank der rührigen Tätigkeit der englischen Konzilsvertreter dahin gelöst wurde, dass fürderhin nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt werde. Die Nationen hielten an dem neuen, niemals durch Konzilsbeschluss bestätigten Abstimmungsmodus fest, beriefen ihre Sonderversammlungen, berieten über die den Generalsessionen vorzulegenden Anträge und wählten zu Leitern der Verhandlungen und Vertretern der Nation nach aussen ihre eigenen Präsidien, die nach der Geschäftsordnung allmonatlich ihren Amtswechsel vollziehen sollten.[2]) Mit dem Amte eines Präsidiums betraute die französische Nation, die sich dem Beispiele der Deutschen und Engländer folgend am 7. Febr. konstituierte,[3]) zum ersten Male ihren Landsmann, den Patriarchen. Ganz sichere Belege liegen freilich nicht vor.[4]) Für die Monate März, April und Mai lässt sich Johanns Präsidentschaft quellenmässig erweisen.[5]) Wir dürfen daher wohl annehmen, dass die Nation schon bei ihrer Bildung im Februar den Patriarchen zum Präsidenten gewählt hat, ihn, den sie in den drei nächstfolgenden Monaten und noch des öfteren in

[1]) Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds I. 128.

[2]) Finke, Forschungen und Quellen. 29. ff. 166. 256 ff.
Stuhr, l. c. 57. Mansi XXVIII, 175. v. d. Hardt I, 159.

[3]) Finke, Forschungen und Quellen. 256.

[4]) Keppler, l. c. 20 nimmt die Präsidentschaft des Patriarchen für den Monat Februar als erwiesen an.

[5]) Finke, l. c. 264 f.; v. d. Hardt IV, 119, 120, 141, 279, 289, 281. Stuhr, l. c. 57.

späterer Zeit mit der Würde ihres Vorsitzenden bekleidete. Der grosse Einfluss, den Johannes Maurosii durch diese Vertrauensstellung unter seinen Landsleuten erwarb, kam in erster Linie König Sigmund zugute.

Der Gefolgschaft der Deutschen und Engländer war Sigmund sicher. Die französiche und italienische Nation bereitete dem deutschen König Schwierigkeiten bei Durchführung seiner Pläne.[1]) „Et cum nihil sui propositi consequi posset, . . . unum erexit idolum, videlicet patriarcham Antiochenum. Qui patriarcha sibi associavit sex deputatos de natione Gallicana, quatuor ex illis prelatis extra regnum Francie omnibus de regno reiectis".[2]) Der Patriarch war hiernach Sigmunds Retter in der Not; er rief mit des Königs Hilfe den Generalausschuss ins Leben. Johannes XXIII. berichtet dies in seinen Informationen, die indes nur dann vollen Glauben verdienen, wenn sie durch andere Quellen gestützt werden. Hier tritt der Bericht Fillastres ein. In seinem Tagebuche erzählt der Kardinal: „Es gab einen Ausschuss, den man Generalausschuss nannte, dessen Mitglieder viel verhandelten, beschlossen und ausführten, obwohl ihnen das Konzil keine Befugnis dazu erteilt, sondern ihnen nur eine Vorberatung der Gegenstände gestattete, die in den Nationssitzungen eingehender behandelt werden sollten. Leiter des Ausschusses waren meistens der Patriarch von Antiochien uud der Bischof von Salisbury".[3])

Die Bildung des Ausschusses fällt in den Februar 1415.[4]) Bei seiner Konstituierung hat Johannes Maurosii sicherlich an erster Stelle mitgewirkt; vielleicht ist er sogar der Urheber dieser zeitweilig sehr einflussreichen Organisation.[5]) Der Satz

---

[1]) v. d. Hardt II, 256.

[2]) v. d. Hardt II, 256.

[3]) Finke, l. c. 36 s, 178.

[4]) Keppler, l. c. 18, 33. Anm. 1. Was Keppler über den Generalausschuss schreibt (s. 13 ff.), ist vielfach ansprechend, aber nicht über jeden Zweifel erhaben.

[5]) Keppler, l. c. 20 hält den Patriarchen ohne weiteres für den Schöpfer des Ausschusses und führt ihn infolgedessen auch als Präsidium des Generalausschusses für den Monat Februar an. So sicher ist die Sache quellenmässig nicht.

Fillastres bei der ersten Erwähnung des Generalausschusses: „Inter hos maxime praesidebant patriarcha Antiochenus“ . . . [1] gestattet wohl die Vermutung, dass er auch schon im Februar präsidiert hat, zumal sich für März und April 1415 direkte Notizen finden, die auf seine Präsidentschaft hinweisen.[2]

Die Aufgaben und Gerechtsamen dieser „deputati generales“, „deputati nationum“ waren sehr weitgehend, „licet nulla eis fuerat attributa potestas per concilium.“[3] Alle Entwürfe und Anträge, die zur eingehenden Debatte den einzelnen Nationen vorgelegt wurden, mussten von dem Generalausschuss vorbereitet und durchberaten werden.[4] „Der Schwerpunkt aller Verhandlungen lag somit beim Ausschusse.“[5] Er hatte ja allein zu entscheiden, was nötig, der Beratung würdig sei und was nicht. Da eine rechtliche Bestimmung für die Grenze seiner Machtsphäre nicht vorhanden war, so konnten gar leicht die Machtbefugnisse überschritten werden; sie wurden tatsächlich überschritten, wie aus Johanns XXIII. Informationen und Fillastres Tagebuch hervorgeht.[6] Die Ernennung des Patriarchen zum Präsidium der französischen Nation und Vorsitzenden des Generalausschusses hatte vor allem für Sigmund und für seine Pläne den grossen Erfolg, dass der Einfluss Aillis und Fillastres in der natio Gallicana gebrochen, das Kardinalskolleg von der Beratung der schwebenden Tagesfragen fast völlig ausgeschaltet wurde.[7]

Die wichtigsten Massnahmen, welche der Ausschuss im Februar unter der Leitung des Patriarchen, falls die obige Vermutung richtig ist, in Angriff nahm, waren die Verhand-

---

[1]) Finke, l. c. 178.

[2]) Am 1. März. überreicht Johann dem Papste die Cessionsformel „pro parte regis et deputatorum nationum“ (Finke, ungedr.); am 19. April übergibt er den Gesandten die Instruktionen „in medio deputatorum quatuor nationum“ v. d. Hardt IV, 140.

[3]) Finke, l. c. 178.

[4]) Finke, Forschungen u. Quellen. 37, Anm. 1; 178; v. d. Hardt IV, 190. Stuhr, l. c. §. 11. Der Generalausschuss. S. 61 ff.

[5]) Keppler, l. c. 19.

[6]) v. Hardt, II 256. Finke, l. c. 178. Keppler, l. c. 19, 22.

[7]) Keppler, l. c. 13 ff.

lungen über die Session Johanns XXIII.[1]) Von allen Seiten bedrängt, erklärte sich schliesslich Johann bereit, der päpstlichen Würde zu entsagen. Am 1. März überreichte der Patriarch von Antiochien dem Papste in Gegenwart des Königs und der vier Nationen die Cessionsformel. Johann XXIII. nahm sie an. Hierauf dankte ihm der Patriarch im Namen des ganzen Konzils.[2]) Am 2. März fand die schon so lang verschobene zweite Generalsession statt. Der Papst selbst zelebrierte das Hochamt. Hernach verlas er die Cessionsformel. Als der Papst geendigt, trat Sigmund vor den Thron des Papstes und sprach Johann seinen Dank für den hochherzigen Entschluss aus. Hierauf erhob sich Johannes Maurosii von seinem Patriarchenstuhl und begann eine Dankesrede zu halten. Allein da sein Platz vom Papste, von Sigmund und den andern zu weit entfernt war, konnte man die Rede nicht verstehen. Auf eine Aufforderung des ersteren begab sich der Patriarch an den für die Sänger der päpstlichen Kapelle bestimmten Ort. Die begonnene Rede setzte er jedoch nicht fort, sondern gab nur kurz der Freude und dem Dank des Konzils Ausdruck über den hochbedeutenden Schritt Johanns XXIII. „Das Konzil sagt Ew. Heiligkeit unendlichen Dank für die Bereitwilligkeit zur Cession. Auf den Knieen fleht es Euch an um Fortsetzung und Vollendung des edlen Vorhabens. Immer ist das Konzil bereit, Ew. Heiligkeit zu dienen, Euren Wünschen zu gehorchen. In gleicher Weise ist das Konzil Euch, erlauchter König, für die vielen Mühen, Opfer und den Eifer für die Union zu tiefstem Dank verpflichtet. Ihr seid der Schutz- und Schirmherr der Kirche. Euch bittet das Konzil, treu und unentwegt dem Papste zur Seite zu stehen.“ Nach dieser Dankesrede des Patriarchen erhoben sich alle und verneigten sich vor Papst und König. Ein „Te deum laudamus“ schloss die Feier.[3])

Am 4. März fand eine Ausschusssitzung statt, in der Gesandte Gregors XII., ferner des Königs von Aragonien und Benedikts XII. die Wünsche ihrer Auftraggeber vorbrachten.

---

[1]) Keppler, l. c. 21.

[2]) Mansi, XXVII, 566.

[3]) Mansi, XXVII, 567 ss. bes. Knöpfler, „Ein Tagebuchfragment über das Konstanzer Konzil“. H. J. B. XI, 277.

Über die Verhandlungen mit den Gesandtschaften nahm ein Notar ein Protokoll auf „ad informationem cardinalis Florentini, patriarche Antiocheni etc.“, das zu Ende der Sitzung verlesen wurde.[1]) Eine Versammlung der „deputati nationum“ am 9. März pflog nochmals Beratung mit den Gesandten Gregors über dessen Cession, mit den Delegierten Ferdinands von Aragon und Peters de Luna über die Zusammenkunft in Nizza.[2])

Inzwischen hatte ein Ereignis viel Staub aufgewirbelt. Am 14. März wollte der Kardinal S. Angeli Konstanz verlassen, wurde aber unter dem Stadttor angehalten. Der Papst war sehr entrüstet über diesen Vorfall und klagte bitter über die Verletzung des Geleites. Tags darauf begab sich Sigmund in das päpstliche Palais und entschuldigte sich wegen des Missgeschicks, das wider seinen Willen und Wissen den Kardinal Petrus S. Angeli getroffen habe.[3]) Johann beruhigte sich, „sed amariciatus patriarcham scilicet Antiochenum turpiter verbis prius obruit.“[4]) Den Bischof von Salisbury, den Freund Johannes Maurosiis, nannte er einen Häretiker.

Dem Papst kam es sicherlich recht gelegen, seinem Zorn und seiner Erbitterung gegen das „Idol“ Sigmunds, seinen einstigen Anhänger, einmal freien Lauf lassen zu können.

Der Patriarch, der sich mit Sigmund am 15. März in der Behausung des Papstes eingefunden hatte, liess sich dagegen nicht einschüchtern. Im Namen der französischen, deutschen und englischen Nation überreichte er Johann XXIII. ihren Bescheid in der Prokuratorenfrage, deren Lösung schon einige Zeit den Ausschuss beschäftigt hatte.

Das Konzil, so lauteten die Forderungen, solle vor Vollendung der Union und Kirchenreform weder aufgelöst, noch verlegt werden. Keiner der Konzilsteilnehmer dürfe Konstanz verlassen, er sei denn schwer erkrankt oder allzu dürftig. Der Papst selbst solle die Erlaubnis zum Weggang rundweg verweigern. Die Hauptforderung ging dahin, „quod rex esset procurator.“ Das sei Sache der Billigkeit und des Anstandes. Es sei doch nicht geziemend, dass König Sigmund „absque

[1]) H. J. B. XI, 278, 280.
[2]) Finke, l. c. 167, 261.
[3]) Finke, l. c. 168, 261; Mansi, XXVII, 579.
[4]) Mansi, l. c. 721.

mandato ut unus cursor“ nach Spanien zu Benedikt XIII. und Ferdinand von Aragonien reise. Der Papst möge dem deutschen König als seinem procurator die Vollmacht erteilen, in seinem Namen die Cession zu verkünden, und den Entschluss durch eine ausgefertigte Urkunde bekräftigen.[1])

In der Antwort vom 16. März auf die vom Patriarchen vorgetragenen Wünsche gab Johann XXIII. zu den vier ersten Forderungen eine zustimmende Erklärung ab. Auf die Bedingungen in der Prokuratorenfrage ging der Papst nicht ein, sondern lehnte sie rundweg ab.[2]) Während die deutsche und englische Nation trotz des abschlägigen Bescheides Johanns an ihrem in der Prokuratorenfrage gefassten Beschluss festhielten, erklärte die französische Nation „se super his deliberare velle“.[3]) Es galt nun, die schwankende Haltung der Franzosen geschickt gegen Sigmunds Pläne auszunützen. Das Kardinalskolleg, das den ablehnenden Standpunkt Johanns in der Prokuratorenfrage völlig teilte, schickte alsbald seine fünf französischen Mitglieder als Vertreter zur natio Gallicana. Um eine ihnen günstige Majorität zu erzielen, beantragten sie, man solle in der französischen Nation nicht nach Köpfen, sondern nach Kirchenprovinzen abstimmen. Am 18. März hielt die französische Nation eine Versammlung ab, wobei der Patriarch von Antiochien den Vorsitz führte. Er hielt eine Rede über den eingebrachten Antrag „an per provincias, an per voces in agendis in dicta natione procedendum esset“, und erstattete zugleich Bericht über die Verhandlungen der andern Nationen. Eine heftige Debatte knüpfte sich an den Antrag. Es kam zu keiner Abstimmung, und die Beratung wurde vertagt.[4])

Am folgenden Tag, den 19. März, sollten die Verhandlungen über den Kardinalsantrag wieder aufgenommen werden. Sigmund erschien diesmal selbst mit Vertretern der deutschen und englischen Nation in dem Sitzungssaal der Franzosen

[1]) Finke, l. c, 167 s. 261 ss. Mansi, l. c. 573. Martène-Durand, Thesaurus novus II, 1614 ss.

[2]) Finke, l. c. 263.

[3]) Finke, l. c. 264.

[4]) Finke, l. c. 264.

und bat die Versammlung, die Beschlüsse der Deutschen und Engländer anzuhören. Davon wollte man nichts wissen. Der Patriarch wies jedoch darauf hin, dass man tags zuvor den Erzbischof von Genua, der als Vertreter der Italiener in der französischen Nation sprach, auch angehört habe. Dank diesem geschickten Eingreifen des Präsidiums gab man schliesslich soweit nach, die Beschlüsse der beiden Nationen als wohlgemeinte Ratschläge — „per modum advisamentorum" — anzuhören.[1]) Wiederum kam es zu keiner Entscheidung;[2]) die Prokuratorenfrage blieb vorerst ungelöst. Der schwülen Lage machte die Flucht Johanns XXIII. ein rasches Ende. Von Schaffhausen aus, wohin sich der Papst begab, erliess er seine „Informationen", in denen er dem Patriarchen seinen Abfall und Übertritt zu Sigmund mit bitteren Bemerkungen — nicht ganz mit Unrecht — vergalt.[3])

Um dieselbe Zeit richtete Johann XXIII. an den Herzog von Orléans ein Schreiben „culpando in eisdem gravissime tres personas sincerrimas, quas consumit et comedit zelus domus Dei videlicet dominum regem, dom. patriarcham Antiochemun et dom. Sarisberiensem de Anglia, quorum sinceritatem zeli extollit presens tota synodus."[4])

§ 2. Johannes Maurosii bis zur Übernahme des Vizekämmereramtes.

In der Nacht vom 20. auf 21. März war zur grössten Bestürzung aller Johann XXIII. aus Konstanz entflohen. König Sigmunds beruhigenden und ermunternden Worten allein war es zu danken, dass die grosse Völkerversammlung vor dem Äussersten — der Auflösung bewahrt blieb. Die anfängliche Aufregung und Verwirrung legte sich bald; die Geschäfte nahmen wieder ihren gewöhnlichen Gang.

Von grösstem Einfluss war Johanns XXIII. Verzweiflungsschritt auf die Haltung der französischen Nation. „Die Flucht

---

[1]) Finke, l. c. 264.

[2]) Keppler, l. c. 31 verweist auf ein ungedr. franz. Tagebuch.

[3]) v. d. Hardt II, 253—262, 256.

[4]) Berichte Peters von Pulka. ed. Firnhaber, Archiv für Öster. Geschichte XV, 17.

des Papstes war ein tötlicher Schlag für die gemässigte Partei.“ [1]) Der Einfluss der Regierungsgesandten und Kardinäle ward gebrochen; der Partei des Patriarchen und der Universitätsdeputierten konnten sie nicht mehr die Wage halten. Die radikalen Elemente gewannen in der französischen Nation die Oberhand und übernahmen die Führung in der Folgezeit.

Am 23. März hielt Gerson im Auftrage seiner Kollegen von der Universität Paris eine Rede, in der er unzweideutig die Suprematie des Konzils über den Papst proklamierte.[2]) In derselben Versammlung verlas der Patriarch von Antiochien „quasdem literas de confirmatione concilii et abrogatione iurisdictionis apostolice.“ [3]) Ob das Schriftstück sein Entstehen der Feder des Patriarchen verdankt, ist nicht zu erweisen. Sicherlich war er mit den Ideen, welche, wie das Thema andeutete, die autonome Stellung der Generalsynode gegenüber dem Papste verkündeten, völlig einverstanden.

Am 25. März fand in Gegenwart des Königs eine Sitzung der „deputati nationum“ statt, der auch die in Konstanz gebliebenen Kardinäle beiwohnten.[4]) In der Versammlung verkündete der Erzbischof von Reims die Bereitwilligkeit des Papstes Johann, Prokuratoren zu ernennen, die in seiner Abwesenheit die Cession aussprechen sollten. Diesen Versprechungen des Papstes wollte man keinen Glauben schenken; man bezeichnete sie offen als „figmenta“, als eitles Lügengewebe.[5])

Samstag, den 30. März, fand die vierte allgemeine Sitzung statt. Der Patriarch von Antiochien celebrierte die Messe „de sancto Spiritu“,[6]) mit der die Generalsessionen stets eingeleitet wurden. Die am Tage zuvor festgesetzten Sätze von der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst sollten ihre feierliche Sanktion erhalten. Die Kardinäle waren dagegen nicht mit allen Punkten einverstanden; sie sträubten

---

[1]) Valois, l. c. IV, 290.

[2]) v. d. Hardt II, 265; Mansi XXVII, 535. Schwab, Joh. Gerson 507 ff.

[3]) v. d. Hardt IV, 66. Valois, l. c. 291.

[4]) v. d. Hardt IV, 68.

[5]) v. d. Hardt IV, 68 ss; Mansi XXVII, 576 ss; Keppler, l. c. 45 u. Anm. 1. verweist auf das ungedr. Tagebuch Cerretans.

[6]) Mansi, l. c. 584.

sich besonders gegen den Satz über die „reformatio in capite et in membris.“ Sigmund erzielte jedoch einen Kompromiss zwischen den „deputati nationum“ und den Kardinälen. Während der Patriarch das Hochamt sang, wurde in einer Seitenkapelle verhandelt, und schliesslich „divino flamine inspirante“ kam eine Einigung zuwege.[1])

Die Vereinbarung war nur von kurzer Dauer. Die Nachricht von der Flucht Johanns nach Laufenburg beschleunigte den Lauf der Dinge. In der denkwürdigen fünften Sitzung vom 6. April wurde die Superiorität des Konzils über den Papst feierlichst proklamiert. Dieser Beschluss bedeutete einen Sieg der radikalen Unionspartei.

In der 6. Generalsession am 13. April erliess die Synode ein Manifest an die gesamte Christenheit, Fürsten und Prälaten. Der Patriarch von Antiochien beglaubigte das Schriftstück im Verein mit den Deputierten der drei andern Nationen durch Anhängung des Siegels.[2])

Inzwischen versuchte die Synode nochmals auf gütlichem Wege, Johann XXIII. zur Abdankung zu bewegen. Eine Gesandtschaft sollte dem Papste den endgültigen Bescheid des Konzils überbringen, der lautete: Entweder sofortige Abdankung oder Eröffnung des Prozesses. „In medio deputatorum quatuor nationum“ überreichte Joh. Maurosii am 19. April im Minoritenkloster den Legaten der deutschen Nation, die mit zwei Kardinälen und Vertretern der drei anderen Nationen zu Papst Johann XXIII. gehen sollten, ihre Instruktion. Den Delegierten legte er ans Herz, ihre Aufträge getreu nach den Bestimmungen des Konzils auszuführen. Die Gesandten versprachen es und legten in die Hände des Patriarchen den Eid ab, „iuxta instructiones legationem exercere.“[3])

Am 26. April fand unter allgemeiner Beteiligung der Synodalen eine feierliche Prozession statt von dem Dome

---

[1]) Mansi, l. c. 588; v. d. Hardt IV, 85.

[2]) Mansi, l. c. 589; 603; Stuhr, l. c. 57.

[3]) v. d. Hardt IV, 140 ss; Mansi, l. c. 618.

„ad s. Petrum ultra Rhenum", bei der der Patriarch von Antiochien die kirchlichen Feierlichkeiten leitete.[1])

In der Sitzung vom 2. Mai gab Johannes Maurosii mit den Vertretern der übrigen Nationen pro natione Gallicana zu den Konzilsbeschlüssen sein Placet.[2])

Das Interesse des Konzils wandte sich in der nächstfolgenden Zeit dem geflohenen Papst Johann zu. Die Gesandtschaft vom 19. April hatte keinen Erfolg. Johann XXIII. blieb ruhig in Freiburg, wohin er sich von Laufenburg aus begeben hatte.[3]) Am 9. Mai beschloss Sigmund mit den „deputati nationum", die Erzbischöfe von Riga und Besançon und den Burggrafen von Nürnberg nach Freiburg zu schicken. Den Abgesandten erklärte der Papst, nach Konstanz kommen zu wollen.[4]) Wie immer leere Worte ohne Taten. Nunmehr wurde der Prozess eröffnet. Der Papst wurde vor die Synode zitiert. Zwei Kardinäle sollten vor die Kirchtüre gehen und dort die Vorladung verkünden. Da diese sich aber weigerten, wurde die eigentümliche Zeremonie von dem Patriarchen von Antiochien im Verein mit einigen Prälaten vollzogen. Nach Vollziehung des Auftrages erstattete er Bericht, der indes lediglich das Nichterscheinen Johanns konstatierte.[5]) Am folgenden Tage, den 14. Mai, wurde der Papst von zwei Kardinälen, dem Patriarchen und einigen Vertretern der verschiedenen Nationen nochmals zitiert.[6]) Alsdann verlas der patriarcha Antiochenus mit lauter Stimme das Suspensionsdekret Johanns XXIII.[7]) Am Schlusse der Sentenz war eine Klausel eingefügt, wodurch sich das Konzil die Verleihung und Provision von Kirchen, Klöstern und Benefizien während der Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles vorbehielt. Bis jetzt

---

[1]) Peter von Pulka. Archiv für öster. Gesch. XV, 20. Ulrich v. Richental (ed. Buck. Bibliothek des lit. Vereins zu Stuttgart. 1882. Bd. CLVIII.) S. 72, 87 erwähnt gleichfalls solche Feierlichkeiten, bei denen der Patriarch beteiligt ist.

[2]) Mansi, l. c. 623; 624; v. Hardt IV, 141—142.

[3]) Finke, Forschungen u. Quellen. 172 ss.

[4]) Finke, l. c. 176; v. d. Hardt IV, 163 ss.

[5]) Finke, l. c. 177; Mansi XXVII, 642.

[6]) Mansi. XXVII, 650.

[7]) v. d. Hardt IV, 183; Mansi XXVII, 652.

hatte die Synode über das Reservationsrecht noch keine Erwägungen angestellt und auch keine näheren Bestimmungen darüber getroffen. Lediglich auf Drängen der Pariser Universitätsdeputierten, die fürchteten, es möchte das Kollations- und Provisionsrecht auf die Bischöfe übergehen, war diese „cauda“ von König Sigmund und seinem Vertrauten, dem Patriarchen von Antiochien, in den Suspensionserlass eingeflochten worden. Sofort erhob sich der Bischof von Carcassone, Gesandter der französischen Regierung, und legte nachdrücklich Verwahrung gegen den Zusatz des Königs und seines Freundes ein. Die „clausula“ sei noch nicht in den Nationsversammlungen beraten worden, dürfe daher auf keinen Fall in das Suspensionsdekret eingefügt werden. Noch weitere Proteste folgten, „et ita non transivit“.[1])

Der letzte Akt der traurigen Tragödie im Leben Johanns XXIII. vollzog sich am 29. Mai 1415. In der 12. allgemeinen Sitzung, eingeleitet mit der Abhaltung des hl. Geistamtes durch den Patriarchen von Antiochien,[2]) wurde die Absetzung des genialen, doch gewissenlosen Papstes verkündigt. Das Drama war zu Ende, eine wichtige Phase in der Geschichte des Konstanzer Konzils abgeschlossen.

§ 3. Vizekämmerer in loco.

Der 29. Mai 1415, der einen so verhängnisvollen Ausgang für Papst Johann XXIII. nahm, ihn der Tiara beraubte, brachte dem Patriarchen von Antiochien eine neue Würde. Der bisherige päpstliche Kämmerer und Erzbischof von Narbonne, Franz de Conzié reiste nach Avignon, um dort die Stelle eines „vicarius generalis in civitate Avionensi et comitatu Venascinensi“ zu übernehmen.[3]) Zu seinem Stellvertreter im Schatzkanzleramte ernannte er den Patriarchen

---

[1]) Finke, l. c. 177; v. d. Hardt IV, 180; Röm. Quartalschrift I. (1887) 57.

[2]) Mansi XXVII, 713; v. d. Hardt IV, 269.

[3]) Valois, l. c. 383 Anm. 2; Ottenthal, Bemerkungen über das päpstl. Kameralregister des 15. Jahrh. M. J. Ö. G. VI. 617 ff; Röm. Quartalschr. VIII, 399.

von Antiochien.[1]) Das bedeutungsvolle, an Funktionen und Kompetenzen reiche Amt[2]) bekleidete Johannes Maurosii bis in den Juli 1417. Mit der neuen Würde hatte er eine schwere Bürde übernommen. Die Verhältnisse der päpstlichen Kammer lagen im argen; denn die Schismazeit hatte auch hier die Spuren ihrer unglückseligen Wirkung hinterlassen.[3]) Neuer Wandel musste geschaffen, die verrotteten Zustände der päpstlichen Kammer mussten gehoben werden. Wer sollte dies grosse Reorganisationswerk durchführen? Eine einzelne Kraft war dazu nicht imstande. Johannes Maurosii konnte es nicht; denn fast allein musste er die umfangreichen Arbeiten in der camera apostolica bewältigen. „Nullus thesaurarius sive receptor pecuniarum" schreibt der Vizekämmerer an den Erzbischof von Narbonne nach Avignon, „ist mir von Papst Johann, vom Konzil, von Ew. Hochwürden als Hilfskraft beigegeben worden."[4]) Nur einen Beamten, nämlich Johann Cordurerii hatte Franz de Conzié bei der Abreise seinem Stellvertreter hinterlassen. Mit ihm, in dessen Gegenwart erledigte der Patriarch die laufenden Geschäfte. Dringend bat er das Konzil, ihm einige Beamten zur Verwaltung zu geben. Seine Bitten blieben meist ohne Erfolg. Nur zweimal entsprach man seinem Gesuche. Anlässlich der Tilgungsfrage der von Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt der päpstlichen Kammer geliehenen Summe boten die Kardinäle de Challant und Alamannus von Pisa als Vertreter des hl. Kollegs, die Bischöfe von Genf und Dôle, der königliche Gesandte und Protonotar

---

[1]) Finke, ungedr. Div. cam. III. f. 24. „Die XXIX. m. Maii rev. in Chr. p. d. Franciscus archiep. Narbonensis constitit in locum tenentem cameratus officii rev. in Chr. p. d. Joh. patriarcham Anthiocenum". Durch diesen Beleg ist, wie schon Valois l. c. 383, Anm. 2 bemerkt, die Ansicht Finkes (Röm. Quartalschr. 1888. S. 168) von der Ernennung des Patriarchen zum Vizekämmerer durch den Papst im Dez. 1414 hinfällig.

[2]) Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. Innsbruck 1889. S. 78 ff.

[3]) Miltenberger, Versuch einer Neuordnung der päpstlichen Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V. Röm. Quartalschrift VIII, 393 ff.

[4]) Finke, ungedr. Bibl. nat. ms. lat. 1450 f. 57—60. Den Ausführungen dieses Kapitels liegt, wenn nicht besonders zitiert wird, dieser ungedruckte Brief Johanns vom 7. März 1417 hauptsächlich zugrunde. zit. Finke, ungedr.

des Kardinals Johann Viviers, magister Guilelmus Pulchrinepotis als Vertreter der französischen Nation dem Patriarchen ihre Dienste an. Das andere Mal, zu Beginn des Jahres 1417, gewährten ihm die Nationen einige „auditores computorum meorum“.[1])

So aller Hilfskräfte bar, wie der Vizekämmerer in loco in dem erwähnten Briefe schildert, war er nun doch nicht, wenigstens nicht auf die Dauer. Aus dem Bericht über den Vergleich zwischen den Kardinälen Dominici und Orsini, die beide Ansprüche auf das Amt des Grosspönitentiars erhoben, geht deutlich hervor, dass Johannes Maurosii nicht allein die Bürde des schweren Amtes trug. Eine Reihe von Kammerbeamten werden da aufgeführt.[2]) Vielfach wurden während der Amtszeit des Patriarchen Beamte in den Dienst der päpstlichen Kammer aufgenommen. Am 8. November 1415 wurde Michael de Cascina als Notar der apostolischen Kammer zugelassen.[3]) Unterm 27. November 1415 wird die Aufnahme des Mathäus de Strata als „notarius“ verzeichnet.[4]) Am 14. Dezember 1415 wird einem magister Johannes aus der Diözese Lüttich der Zutritt „ad officium procuratoris fiscalis“ gewährt.[5]) Am 15. Januar 1416 tritt Johannes de Montepoliciano gemäss einem Konzilsbeschlusse als „notarius camere“ in die Reihen der apostolischen Kammerbeamten.[6]) Am 22. Januar 1416 liess Johannes Maurosii selbst den Bischof Marinus von Teramo und Bartholomäus de Urbe-Veteri nach den Beschlüssen der beiden Obedienzen „ad officium taxarum

---

[1]) Finke, ungedr.

[2]) Angelus de Ballionibus, curie camere apostolice generalis auditor, Johanellus de Caratzolis, Jacobus de Calvis, Angelottus de Fustis, Ambrosius de Vicecomitibus de Mediolano, Guillermus de Latinis de Prato, Gentilis ep. Neocastrensis, Simeon de Perusio, advocatus camere, Joh. de Scribante procurator fisci et Ludolphus Robring apostolice camere clerici, consiliarius, advocatus et procurator et notarius. Göller, Die päpstliche Poenitentiarie (Rom 1907) Teil II, 111.

[3]) Finke, ungedr. Div. Cam. III f. 25.

[4]) Finke, ungedr. Div. Cam. III f. 25v.

[5]) Finke, ungedr. Div. Cam. III f. 26v.

[6]) Finke, ungedr. Div. Cam. III f. 27.

bullarum“ zu.[1]) Am 5. Oktober 1416 übergab der Vizekämmerer mit Zustimmung aller Kammerbeamten Johann de Emenrad das „sigillum curie causarum camere“.[2]) Bald nachher, am 25. Oktober 1416, gebot der Kammerkleriker Angelottus de Fustis auf ausdrücklichen Befehl des Patriarchen den Bullatoren Nikolaus und Lukas, sie möchten den ehemaligen Bullator Johannes von der Obedienz Peters de Luna als Amtsbruder in ihre Reihen aufnehmen.[3]) Eine der letzten Amtshandlungen des Patriarchen war die Ernennung Benedikts de Guidolotto zum Vizethesaurar am 17. Mai 1417.[4])

Sind die Klagen des stellvertretenden Vizekämmerers nach diesen Belegen etwas übertrieben, so ist doch bei dem ausgedehnten päpstlichen Finanz- und Steuerwesen der Beamtenapparat immer noch viel zu klein, um ohne Überlastung der einzelnen, ohne allzugrosse Verantwortung des Vorstandes der apostolischen Kammer die zahlreichen Geschäfte erledigen zu können, ganz abgesehen von der Durchführung einer gesunden Reform.

Das verhängnisvollste Erbe, das Franz de Conzié bei seinem Weggange von Konstanz seinem Schatzmeister in loco hinterlassen, war eine völlig leere Kasse. „Nullum denarium nullaque bona camere apostolice“, schreibt der Patriarch, „mihi dimisistis“. Der Ausgaben waren viele. „Onera multa incubuerunt camere apostolice et incumbunt cotidie“. Kardinäle und andere hilfsbedürftige Synodalen sollte die päpstliche Kammer mit angemessenen Subsidien bedenken. Für Gesandtschaften nach Spanien, England und Schottland, für den Aufwand und die Bemühungen Sigmunds um das Zustandekommen der Union, für Beamte und Bediente der Kurie und des Konzils, für kirchliche Feierlichkeiten, zahllose andere Bedürfnisse bis zum Wachs der Siegel war die apostolische Kasse mit ihrer beständigen Ebbe der letzte Zufluchtsort. Sie allein sollte alle und alles mit klingender Münze befriedigen.[5])

[1]) Finke, ungedr. Div. Cam. III f. 27.

[2]) Finke, ungedr. Div. Cam. III f. 32 v.

[3]) Finke, ungedr. Div. Cam. III f. 32 v.

[4]) Finke, ungedr. Div. Cam. III f. 38. Neben diesen wurden noch einige andere Beamten aufgenommen.

[5]) Finke, ungedr.

In dem Streit zwischen den Kardinälen Johannes Dominici und Jordan Orsini um das Amt des Grosspönitentiars übernahm die camera apostolica das Amt einer Friedensstifterin. Der Patriarch spielte bei der Beilegung des Zwistes eine nicht unbedeutende Rolle.[1])

Johannes Dominici, gewöhnlich cardinalis Ragusinus genannt, verwaltete unter Gregor XII. das Amt eines Grosspönitentiars. Durch den Thronverzicht Gregors XII. ward das Amt erledigt. Der Kardinal von Ragusa war jedoch nicht gewillt, abzudanken und erhob auch unter den geänderten Verhältnissen Anspruch auf die Stelle eines Grosspönitentiars. So kam es zu einem Konflikt zwischen ihm und dem Grosspönitentiar Jordan Orsini. Die Frage, welcher von beiden die Pönitentiarie zu leiten habe, wurde schliesslich durch einen Vergleich entschieden. Johannes Dominici erklärte sich bereit, auf das umstrittene Amt zu verzichten; nur sollen ihm als Ersatz für seine Ansprüche jährlich 300 fl. aus der päpstlichen Kammer ausbezahlt werden. An der gütlichen Austragung der Streitfrage hatte Johannes Maurosii ein Hauptverdienst. Es war für ihn, sagt der Bericht, ein Herzenswunsch, Ruhe und Frieden unter den beiden Kardinälen herbeizuführen und den entstandenen Zwist zu schlichten, „attentis qualitatibus temporum et reductione obedientie olim Gregorii".[2]) Nach sorgfältiger Beratung des Patriarchen mit allen Beamten der camera apostolica wurde dem Kardinal von Ragusa um des Friedens und der Eintracht willen bis zur Wahl des künftigen Papstes ein jährliches Benefizium von 300 fl. aus der päpstlichen Kammer bewilligt.

Dieser am 16. September 1415 gefasste Beschluss der apostolischen Kammer scheint jedoch nicht so rasch in Kraft getreten zu sein. In der Versammlung der französischen Nation am 2. November 1415 erstattete der Patriarch Bericht über den getroffenen Vergleich und bat die Nation um Bestätigung der Vereinbarung mit den beiden Kardinälen durch eine Generalsession. Alle Anwesenden mit Ausnahme des

[1]) Göller, l. c. I, 95, 96; II, 111 s. Koenig, Kardinal Giordano Orsini (Freiburg 1906), 47.

[2]) Göller, l. c. II, 111.

Bischofs Elias von Anecy, der heftig protestierte, befürworteten die Petition des Vizekämmerers durch ihr Placet.[1])

Welch andere Forderungen an die apostolische Kammer gestellt wurden, zeigt eine Supplik vom 12. Oktober 1416. Darin bittet der Engländer Johannes Stockes mit mehreren Landsleuten einige Kameralbeamte um Auszahlung von 200 fl., die sie bei ihrer Tätigkeit in Italien im Interesse des Konzils aus eigenen Mitteln verausgabt hatten. Ob dieses Guthaben beglichen wurde, ist nicht bekannt.[2]) Manche Forderungen — Gehaltsbezüge von Beamten — konnte der Vizekämmerer überhaupt nicht befriedigen. So bezog z. B. der Kollektor in Polen, Petrus Wolfram, vom Dezember 1416—1418 keinen Gehalt.[3])

Die Einnahmen der apostolischen Kammer, die ein Gleichgewicht gegenüber den vielen Ausgaben hätten bilden können, waren dürftig. Von Frankreich, klagt der Patriarch, — und er übertreibt wohl nicht zu stark — kamen keine Einkünfte. Hier verbot der Staat direkt die Besteuerung durch die Kurie.[4]) Nur freiwillige Spenden der Gläubigen liess er gewähren. Aus dem Delphinat erhielt der Vizekämmerer nichts, aus Savoyen bloss 200 fl., aus Südfrankreich, Italien, England, Schottland nichts, aus Portugal 80 fl.; aus Deutschland kamen einige Gelder, mit Mühe und Not von den Kollektoren und Subkollektoren eingetrieben. Sie reichten jedoch keineswegs hin, um den grossen Anforderungen zu genügen.[5])

Manche Kollektoren nahmen es auch nicht allzu gewissenhaft bei der Ausführung ihres Amtes; sie liessen vielfach das Geld in ihre Tasche fliessen und vergassen die Rechnungsablage. So legte der Bischof von Mâcon sieben Jahre lang keine Rechenschaft ab.[6])

Viele Schuldner der päpstlichen Kammer, die gerne bezahlt hätten, konnten nicht aus Armut. Ihnen bewilligte der

---

[1]) Mansi, XXVIII, 180.
[2]) Finke, ungedr. Div. Cam. III. f. 32 v.
[3]) Röm. Quartalschrift VIII, 406 f.
[4]) Röm. Quartalschrift VIII, 417 f.
[5]) Finke, ungedr.
[6]) Röm. Quartalschrift VIII, 402.

Patriarch nach eingezogener Information ganzen oder teilweisen Nachlass der Schuld. Für die Bezahlung der fälligen Annaten gewährte er einen Aufschub von einem Jahr oder kürzerer Zeit, je nach der Lage des einzelnen Falles. In vielen andern Fällen musste der Vizekämmerer notgedrungen Vergünstigungen gewähren. [1])

In der steten Geldnot der camera apostolica ergriff Johannes Maurosii begreiflicherweise jedes Mittel, das sich ihm zur Geldquelle gestalten konnte. So verkaufte er mit Zustimmung des Kardinals Zabarella einen „flasco argenteus, deauratus cum armis domini Alexandri" zur Bestreitung der Ausgaben bei der Leichenfeier für den König Ferdinand von Aragonien († 1416). Gleichfalls auf Rat des Kardinals von Florenz veräusserte der Patriarch einige Silbergefässe, um die „mitra consistorialia et crux et reliquiare" auszulösen. Diese verpfändeten Gegenstände waren ehedem im Besitze Gregors XI. [2]) Mit den vom Vizekämmerer selbst angeführten Beispielen hat indes die Reihe der Veräusserungen und Verpfändungen aus den Schätzen der päpstlichen Kammer ihren Abschluss noch nicht gefunden. Johannes Feylon, Kanonikus von Salisbury, erhielt, wie er selbst bezeugt, am 23. April 1416 von dem damaligen Vorstand der camera apostolica, dem Patriarchen von Antiochien, für ein Darlehen von 370 fl. mehrere Wertsachen als Pfand. Unter den verpfändeten Kleinodien befanden sich 6 platelli arg. deaurati, pond. 18 M., 3 unc., 10 scutellae arg. pond. $15^1/_2$ M., 2 tacteae val. 3 M. arg. Über eine Auslösung der Pfandschaft findet sich kein Vermerk. In demselben Jahr, am 16. Dezember 1416, lieh der Bischof Georg von Passau der apostolischen Kammer 300 fl. Dafür wurde ihm als Pfand ein Kreuz, ein Reliquienschrein, sowie eine mit kostbaren Perlen besetzte Mitra aus dem Schatze Johanns XXIII. angewiesen. Auch der Nachfolger Johannes Maurosiis, Ludwig Alamandi, musste Anleihe bei den Kleinodien und Kostbarkeiten des päpstlichen Schatzes machen, um die vielen Gläubiger zu befriedigen. [3])

---

[1]) Finke, ungedr.

[2]) Finke, ungedr.

[3]) Röm. Quartalschr. VIII, 400, 401.

Die Blüte des päpstlichen Fiskalismus, von Clemens V. und Johann XXII. inauguriert, war unter den Folgen des grossen Schismas dahingeschwunden. Die camera apostolica war gänzlich verschuldet. Die Geldsummen, die einst Johann XXII. zusammengeschachert, waren nicht mehr. An ihre Stelle war „Ebbe in der cassa“[1]) getreten.

Ein interessantes Beispiel für die Geldnot der päpstlichen Kammer und deren Abhilfe zeigt sich bei der Reise König Sigmunds nach Spanien zum Könige von Aragonien und dem Gegenpapst Benedikt XIII. Geld zur Deckung der Reisekosten war keines vorhanden. Sigmund war wie immer in Geldverlegenheit. Die päpstliche Kammer sollte für die Auslagen aufkommen. Die Kasse war leer. Was tun? Das Konzil sandte den Erzbischof von Ragusa und den Bischof von Augsburg nach Breisach und verschiedene andere benachbarte Orte mit dem Auftrage, die Schätze, die weiland Papst Johann XXIII. auf seiner Flucht mitgenommen und dort zurückgelassen hatte, in Empfang zu nehmen und nach Konstanz zurückzubringen. Aus dem Preise der Wertsachen sollte Geld für Sigmunds Reise gewonnen werden. Die beiden Prälaten taten, wie das Konzil gesagt; sie brachten die Schätze zurück und bargen zu Konstanz den Fund in dem Hause des Bischofs von Augsburg.[2]) Johannes Maurosii sollte nun auf Befehl der Synode aus den wiedererworbenen Reichtümern Johanns XXIII. mit Hinzunahme anderweitiger Einkünfte der apostolischen Kammer die Reisekosten begleichen. Veräussern wollte er indes die Schätze nicht, deshalb verpfändete er sie bei ehrsamen Kaufleuten. Der Pfandschilling betrug jedoch nur 220 fl. Diese Summe reichte natürlich nicht hin, um den Aufwand für die Fahrt Sigmunds nach Spanien und eine Gesandtschaft nach Italien zu decken. Neue Verlegenheiten! Der Vizekämmerer suchte und fand endlich Hilfe. Er wandte sich an den Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt, Grafen von Mortaigne, und ging

[1]) Ottenthal, l. c. M. J. Ö. G. VI, 615.

[2]) Röm. Quartalschrift VIII, 410. Die Schätze wurden von den Bischöfen offenbar nicht völlig nach Konstanz zurückgebracht. Am 23. Februar 1418 wurden zwei Bürger von Breisach vor die Synode zitiert, die im Verdacht standen, die bei ihnen deponierten Güter Joh. XXIII. verheimlicht zu haben.

ihn um ein Darlehen an. Der Herzog streckte dem Patriarchen 23000 Goldgulden in bar vor. Darüber stellte Johannes Maurosii als „camerarius in loco“ am 29. Juni 1415 einen Schuldbrief aus.[1]) Mit Zustimmung der Präsidien der vier Nationen habe er — also lautet die urkundliche Erklärung des Patriarchen — den Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt um ein Darlehen zur Bestreitung der Kosten für die Durchführung der Kirchenunion und Kirchenreform gebeten. Dieser habe der apostolischen Kammer eine Summe im Betrage von 23000 Goldgulden vorgestreckt. Zur Sicherheit und Deckung der Summe sollen sämtliche Einkünfte der päpstlichen Kammer als Pfandobjekt dienen. Die Rückzahlung der Schuldsumme solle innerhalb vier Monaten in Konstanz erfolgen. Bei einer Neubesetzung des päpstlichen Stuhles müsse der neue Papst als Schuldner für das nicht oder nur zum Teil bezahlte Darlehen haften. Zur grösseren Sicherheit verpflichtet sich der Patriarch, Konstanz oder den Ort, wohin allenfalls das Konzil verlegt werden könne, nicht vor völliger Tilgung der Schuld verlassen zu wollen. Zeugen der Handlung sind die Präsidenten der vier Nationen, die mit dem stellvertretenden Kämmerer die Schuldurkunde mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel beglaubigen.

Die Schuld wurde, wie der Patriarch wohl zum voraus wusste und durch die verschiedenen Klauseln in der Urkunde andeutete, nach Ablauf der festgesetzten vier Monate nicht bezahlt. Der Patriarch gab sich indes alle Mühe, die Schuld zu begleichen. Er erbat sogar von den einzelnen Nationen Deputierte, die im Verein mit ihm Mittel und Wege ausfindig machen sollten, wie man die grosse Schuld ohne schwere Schädigung der päpstlichen Kammer abtragen könne. Seiner Bitte wurde entsprochen.[2])

Die Aufspürung „der Mittel und Wege“ scheint indessen solch hohe Anforderungen an die Finanzkünste der Schulden-

---

[1]) Simonsfeld, Analekten zur Papst- und Konziliengeschichte im 14. u. 15. Jahrh. Abt. d. hist. Klasse der bair. Akademie der Wissenschaften. XX. (1892). S. 33—35; 53—56. Valois, l. c. 353. Anm. 3.

[2]) Finke, ungedr. cf. oben S. 37, 38.

tilgungskommission gestellt zu haben, dass sie ihnen nicht gewachsen war.

Am 1. Februar 1416 richtete Sigmund — wahrscheinlich gemahnt durch den Gläubiger Herzog Ludwig, da er sich nachträglich auch für die Darlehenssumme verbürgt hatte, —[1]) von Lyon aus ein Schreiben an den Patriarchen mit der Aufforderung, er möchte die eingegangene Schuld bezahlen.[2]) Das Schreiben blieb, wie es bei dem schlechten Stand der Kasse vorauszusehen war, ohne Erfolg.

Am 11. April 1417 schickte der Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt einen Mahnbrief an Sigmund, er möchte doch auf den Patriarchen und das Konzil einwirken, dass die Schuld endlich beglichen würde.[3]) Dabei macht der Herzog in dem Briefe die interessante Mitteilung, dass Johannes Maurosii um Entbindung von der Verpflichtung, bis zur völligen Tilgung der Schuld in Konstanz zu bleiben, nachgesucht habe. Für die Befreiung von der lästigen Klausel verspricht der Patriarch, den Herzog in der Kaisheimer-Angelegenheit unterstützen zu wollen.[4]) Er hatte demnach das Unmögliche eingesehen und suchte nun in vorsichtiger Weise durch Annullierung der Haftungsklausel künftigen Misshelligkeiten vorzubeugen.

Es folgten noch des öftern Mahnbriefe des Herzogs. Zu Ende des Jahres 1418 war die Summe immer noch nicht bezahlt. Markgraf Friedrich von Brandenburg, an den sich der Herzog ebenfalls gewandt hatte, verwies ihn in einem Schreiben vom 7. Dezember 1418 an „die bebstliche kammer“ — ein schlechter Trost![5]) Kurz, „Ludwig kam nie zu seinem Gelde!“ —[6])

Waren die misslichen Geldverhältnisse der camera apostolica allein schon dazu angetan, des Patriarchen Sorgen

---

[1]) Simonsfeld, l. c. 33.

[2]) Simonsfeld, l. c. 55. Altmann, die Urkunden Kaiser Sigmunds I, 129.

[3]) Simonsfeld, l. c. 56.

[4]) Zur Kaisheimer Angelegenheit vergl. Riezler, Geschichte Baierns III, 236.

[5]) Simonsfeld, l. c. 33. Der Markgraf von Brandenburg hatte sich auch verbürgt.

[6]) Simonsfeld, l. c. 35.

zu mehren, so mussten vollends die Missachtung und Verletzung ihrer Rechte ihm die Führung seines Vizekämmereramtes erschweren. Der Ansturm gegen die Gerechtsamen der päpstlichen Kammer muss nicht gering gewesen sein. Am 15. November 1415 richtete der Kammerkleriker Nikolaus de Urbe-Veteri auf einstimmigen Wunsch seiner Amtsgenossen an Johannes Maurosii die dringende Aufforderung, die Kammer und ihre Rechte, sowie die Rechte der Kirche mit dem Aufgebot all seiner Kräfte gegenüber ihren Widersachern zu verteidigen und zu schützen. Gar viele erbitterte Feinde seien, von Ehrgeiz und zügelloser Gier getrieben, darauf bedacht, die Rechte der Kirche und Kammer, soweit es in ihrer Macht stehe, zu schmälern und zu untergraben. Im Namen und mit Zustimmung aller Beamten der camera apostolica bot Nicolaus de Urbe-Veteri dem Patriarchen seine und seiner Kollegen Kräfte zur Verteidigung jedweder Ansprüche und Kompetenzen an. Mit ihm stellten sich Simon de Perusio und Johann de Scribanis als „defensores principales“ dem Patriarchen zur Verfügung.[1])

Zweifellos waren mit den Verletzungen der Rechte und Privilegien der camera apostolica die Angriffe auf die Vakanzen gemeint, die sich in den Oktober- und Novembertagen 1415 erhoben. In der Abwehr dieses Ansturms gegen das päpstliche Steuerwesen nimmt jedoch der Patriarch, wie wir später bei der Behandlung der Annatendebatte sehen werden, eine Stellung ein, die sich nur schwer mit seiner Eigenschaft als Hüter und Leiter des päpstlichen Schatzamtes vereinigen lässt.

Aus den angeführten Tatsachen über die wenig erfreulichen Verhältnisse der apostolischen Kammer geht deutlich hervor, dass sich Johannes Maurosii am 29. Mai 1415 mit seiner Ernennung zum vicecamerarius in loco kein beneidenswertes Amt errungen hatte. Arbeit, Mühen, Ärger und Verdruss, zahlreiche Anfechtungen und Verdächtigungen und zuletzt — Absetzung waren die Geschenke, welche die Würde eines päpstlichen Finanzministers dem Patriarchen bot. Begreiflich sind daher die Worte, die er in seiner Epistel an den Kämmerer Franz de Conzié richtet, dessen Abreise von

[1]) Finke ungedr. Div. Cam. III f. 25,V.

Konstanz gedenkend: „Deus fecit vobis maximam gratiam, quando deliberastis abhinc recedere!“ [1])

§ 4. Der Angriff auf das Kardinalskolleg und die Annatendebatte in der französischen Nation.

Hatte auch der Patriarch von Antiochien mit dem überkommenen Amt eines Vizekämmerers ein reiches, freilich wenig dankbares Arbeitsfeld betreten, das ihm manche Stunde für anderweitige Betätigung raubte, so versäumte er doch nicht, den Konzilssitzungen und -Verhandlungen sein Augenmerk zu schenken. Nach der Absetzung Johanns XXIII. nahm das Verhör des böhmischen Magisters Hus und die Prüfung seiner Lehren mehrere Sitzungen in Anspruch. Unter den Freunden, die sich Husens besonders annahmen, stand der böhmische Adel an erster Stelle. Am 31. Mai 1415 überreichte er den „deputati nationum“ eine Denkschrift. Darin verwiesen die Vertreter des böhmischen Adels auf eine Erklärung aus der Feder Husens, in der er sich als treuen, rechtgläubigen Sohn der Kirche bekenne. Die als häretisch befundenen Sätze des Angeklagten seien aus dem Zusammenhange gerissen, verstümmelt und verkürzt aus seinen Schriften ausgezogen worden. Das ganze Vorgehen gegen Hus beruhe auf der Gehässigkeit seiner Feinde, die ihn ins Verderben stürzen wollen. Man solle Hus freilassen, verhören und widerlegen. Für das Verbleiben des Angeschuldigten leiste der böhmische Adel Bürgschaft. [2])

Dieses Promemoria beantwortete der Patriarch von Antiochien sofort im Namen des Ausschusses. Aus den Verhandlungen im Laufe des Prozesses, erklärte er, werde sich die Wahrheit oder Unwahrheit von Husens Protest ergeben. Die endgültige Konzilsentscheidung werde feststellen, ob die als ketzerisch befundenen Sätze richtig ausgezogen seien oder nicht. Erweise sich Husens Unschuld, so erwarte seine Feinde strenge Bestrafung. Die Bürgschaft des Adels aber lehne der

---

[1]) Finke, ungedr.

[2]) Palacky, Documenta mag. Johannis Hus vitam, doctrinam, causam . . . illustrantia (Pragae 1869). p. 264—71.

Ausschuss ab. „Wenn auch tausend Bürgen gestellt würden, so gehe es doch gegen das Gewissen der Deputierten, einen solchen Menschen, dem man in keiner Weise Glauben schenken könne, Bürgen anzuvertrauen.“ Das Verhör des Angeklagten solle nach dem Wunsche der Petenten bereits am 5. Juni stattfinden. Eine gnädige Behandlung werde Hus zu teil werden. Die Denkschrift, so verkündete Johannes Maurosii zum Schlusse den Vertretern des böhmischen Adels, solle durch ein Transsumpt des Konzilsnotars allen Synodalen zugänglich gemacht werden.[1]) In den weiteren Prozessverhandlungen findet sich des Patriarchen Namen nicht mehr. Am 6. Juli wurde Hus den Flammen des Scheiterhaufens übergeben.

Präsident der französischen Nation ist Johannes Maurosii im Monat Juni nicht. Der Bischof Vitalis von Toulon unterzeichnet und besiegelt als Vorsitzender der natio Gallicana am 29. Juni 1415 die bekannte Schuldurkunde der päpstlichen Kammer für das Darlehen des Herzogs Ludwig von Baiern-Ingolstadt.[2]) Auch im Juli fungiert der Patriarch nicht als Präses der franz. Nation. In der Sitzung vom 4. Juli tritt der Bischof Stefan von Dôle als Vorstand der natio Gallicana auf.[3]) Im August ist wiederum, soweit sich aus den Akten ersehen lässt, Vitalis von Toulon mit der Würde eines Präsidiums der französischen Nation bekleidet.[4])

Der 4. Juli war ein Freudentag in der Geschichte der Konstanzer Synode: Gregor XII. liess durch Karl Malatesta seinen Thronverzicht verkünden. Gross war der Gewinn, den der Schritt Gregors XII. zur Lösung der Unionsfrage brachte; gross waren indes auch die Opfer, unter denen die Cession des römischen Papstes zustande kam. Die Kardinäle mussten die Abdankung Gregors XII. mit der Preisgabe bedeutender Rechte bezahlen. Karl Malatesta und der Patriarch von Antiochien waren es, die von den Kardinälen Zugeständnisse

---

[1]) Palacky, l. c. 270 s.
[2]) Simonsfeld, l. c. 54.
[3]) Mansi, XXVII, 730, 731.
[4]) Mansi, l. c. 784, 796, 801.

erwirkten.[1]) Der Bericht, den König Sigmund von dem Kardinalskolleg zu Beginn des Monats April 1417 einforderte, um die von den Gesandten Kastiliens wegen der Sicherheit des Ortes und der Freiheit der Synodalbeschlüsse erhobenen Bedenken zu beseitigen, gibt darüber näheren Aufschluss. In diesem Gutachten erklärten die Kardinäle, dass sie von seiten Sigmunds, seiner Deputierten und der Stadtvertretung von Konstanz volle Sicherheit und Freiheit genossen hätten; nur einem Dekret, das dem Konzil die Papstwahl hinsichtlich der Art und Weise, des Ortes und der Zeit völlig anheimstellte, hätten sie gezwungen ihre Zustimmung erteilt[2]). Mit diesem „unum decretum factum per concilium" waren die Decrete der 12. und 14. Generalsession gemeint. Am 29. Mai 1415 bestimmte das Konzil: Bei der Erledigung des apostolischen Stuhles darf nur mit Zustimmung der allgemeinen Synode zu seiner Wiederbesetzung geschritten werden.[3]) In der 14. Sitzung von 4. Juli 1415 wurde dieser Beschluss erneuert. Ein zweites Dekret befahl: Die Papstwahl darf nur in der Art und Weise, an dem Ort, in der Zeit und von den Personen vorgenommen werden, wie das Konzil es verordnet.[4]) Diese beiden Dekrete, die ihre Spitze gegen ein prinzipielles Recht des Kardinalskollegiums richteten, soll der Patriarch von Antiochien ersonnen und durch eine List der Zustimmung der Kardinäle erwirkt haben.

Karl Malatesta — so lautete der listige Plan des Patriarchen[5]) — sollte den Kardinälen mitteilen, nur dann würde er die Cession Gregors XII. verkünden, wenn sie dem neuen Papstwahldekret ihr Placet erteilten. Der Bevollmächtigte Gregors ging auf diesen Vorschlag ein und verkündete ihn dem Kolleg. Zugleich erklärte er, der Patriarch und einige andere drohend den Kardinälen ins Gesicht: Verweigern sie die Annahme der Dekrete, so seien sie Schismatiker und Feinde der Union. Man werde rücksichtslos gegen sie vor-

[1]) Finke, Quellen u. Forschungen 192.
[2]) Finke, l. c. 192.
[3]) Mansi, l. c. 715.
[4]) Mansi, l. c. 731.
[5]) Finke, l. c. 192.

gehen, sollte auch das ganze Kolleg vernichtet werden. Bereits schmiedeten einige Gegner böse Pläne gegen die Kardinäle. Die Kardinäle liessen sich vorerst durch die Drohungen des Patriarchen und seiner Gesinnungsgenossen nicht einschüchtern und sträubten sich gegen die Annahme der Dekrete. Da erhob sich in der Versammlung ein gewaltiger Tumult. Von allen Seiten schrie man den Kardinälen entgegen, sie wollten mit Absicht den Kirchenfrieden verhindern. Notgedrungen mussten sie schliesslich den Dekreten ihre Zustimmung erteilen. Bei der Verlesung der beiden Dekrete in der Generalsession am 4. Juli erhob sich der Kardinal Zabarella, um feierlichen Protest dagegen einzulegen. Er kam jedoch nicht zu Wort. Allenthalben rief man ihm zu: „quod non placeret“.[1]) So schwieg er. Nach Fillastre war es der Patriarch von Antiochien, der den Kardinal von Florenz niederschrie.[2])

Die Tatsache einer Beeinflussung der Kardinäle durch Johannes Maurosii bei ihrer Abstimmung über die zwei Papstwahldekrete wird noch durch eine Stelle des Traktates „Impugnacio cathedre sedis Romane ecclesie in concilio Constanciensi eiusdemque defensio“ bezeugt.[3]) Mit feiner Ironie bemerkt da der impugnator: „Der Patriarch von Antiochien, der nach Aussage der Kardinäle ihnen bei den Verhandlungen über jenes Dekret Furcht eingeflösst habe, ist doch wahrhaftig nicht der Mann dazu, den erlauchten Kirchenfürsten Angst und Schrecken einzujagen; er trägt ja kein Schwert, keinen Dolch, keine Lanze, noch sonstige gefährliche Waffen.“ Der defensor nimmt die Worte seines Gegners als Wahrheit hin, ohne dessen Spott über die Kardinäle zu merken. Mit bitterem Ernst bemerkt er: „Gäbe es keine andern Waffen als solche vom Schmied gefertigt, dann würde ich gerne mit dem Schreiber (sc. impugnator) übereinstimmen. Es gibt indes andere Waffen, die der Schmähsüchtige (detractor) mit zur Welt bringt, die er nachts im Schlafe nicht ablegt; unter ihnen ist ein zweischneidiges Schwert, das er im Munde trägt, gar furchtbar.

---

[1]) Mansi, l. c. 714, 715.

[2]) Finke, l. c. 192.

[3]) Finke, l. c. Impugnacio cathedre . . . 288—297.

Es ist die „lingua tetra“, der die hl. Schrift warnend gedenkt.“[1]) Damit gibt der defensor stillschweigend zu, dass Johannes Maurosii durch die Macht seiner Rede einen Druck auf die Kardinäle ausgeübt hat. Zugleich sind seine Worte charakteristisch für die Gefährlichkeit einer Gegnerschaft des Patriarchen.

Steht somit die erzwungene Zustimmung der Kardinäle zu den folgenschweren Dekreten fest, gilt die bedeutungsvolle Rolle, die der Patriarch von Antiochien bei der ganzen Angelegenheit spielte, als erwiesen, so ist doch die Frage nach dem Autor der beiden Konzilserlasse nicht ganz gelöst. Fillastre nennt freilich den Patriarchen, „qui illud decretum dicebatur excogitasse“.[2]) Mit der Stellung des Patriarchen den Kardinälen gegenüber liesse sich die Angabe des Kardinals von San Marco wohl vereinbaren. Seit der Prokuratorenfrage, seit Johannes Maurosiis Übertritt ins Lager Sigmunds ist der „patriarcha Antiochenus“ den Kardinälen nicht gut Freund. Mit der Abfassung der beiden Dekrete und ihrer erzwungenen Sanktion konnte dieser das Kardinalskolleg in der empfindlichsten Weise treffen. Diese Gunst des Augenblicks, Rache an seinen Gegnern zu üben, liess er sich wohl nicht entgehen. Der Hass, mit dem die Kardinäle, insbesondere Fillastre in seinem Tagebuche den Patriarchen verfolgen, fände dadurch zum Teil seine Erklärung. Gleichfalls wäre der in Bälde erfolgende Angriff des Patriarchen auf das Kardinalskolleg um vieles verständlicher.

Nach der Abdankung Gregors XII. erhob nur noch ein Prälat Anspruch auf den päpstlichen Stuhl. Es war dies Benedikt XIII. Ihn für die Union zu gewinnen, sollte die Aufgabe von König Sigmunds Reise nach Spanien sein. Die Vorbereitungen waren getroffen. Vor dem Aufbruch des deutschen Königs und seines Gefolges fand nochmals eine allgemeine Sitzung am 14. Juli 1415 statt. Der Patriarch von Antiochien verlas im Namen und Auftrag des Konzils — sicherlich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Generalausschusses — ein Dekret, kraft dessen Angelo Corario zum

[1]) Finke, l. c. 296.
[2]) Finke, l. c. 192.

ersten Kardinalbischof und ständigen Legaten der Mark Ancona ernannt wurde.[1]) Ein zweiter Erlass der Synode, ebenfalls vom Patriarchen verlesen, bedrohte alle, die Sigmund oder seine Begleiter auf der Reise hindern oder schädigen sollten, mit dem Banne. Das dritte Konzilsdekret, das Johannes Maurosii verkündete, ordnete an, dass nach dem Weggange des Königs an allen Sonntagen eine feierliche Prozession stattfinden solle um einen glücklichen Erfolg der Unionsverhandlungen.[2])

Bedeutsame Arbeit hatte das Konzil unter dem Protektorat Sigmunds geleistet. Die causa fidei war im Sinne der altgläubigen Kirche entschieden; die causa unionis nahte mit der Absetzung Johanns XXIII., der Abdankung Gregors XII. ihrem Ende. Eine Aufgabe, zugleich die schwierigste und und notwendigste, die causa reformationis, harrte noch der Lösung. Ihr schenkte man jetzt eingehendere Beachtung.

Am 24. Juli fand eine Generalkongregation statt, in der die einleitenden Schritte zur Inangriffnahme der Kirchenreform getroffen werden sollten. Diese Sitzung sollte sich zu einer interessanten Episode im Leben des Patriarchen gestalten.[3]) Der Kardinal Zabarella verkündete in einer Rede die Bereitwilligkeit des Kardinalskollegs, mit den Vertretern der einzelnen Nationen am Reformwerk kräftig mitzuarbeiten. Gegen die Verdächtigungen und Anschuldigungen, als sei den Kardinälen nicht allzuviel an der Reform gelegen, erhob er Protest. Zugleich erörterte er die Gründe, die sie an einer früheren Stellungnahme zur Reformfrage verhindert hätten. Am Schlusse seiner Rede zollte der Kardinal von Florenz den bisherigen Erfolgen des Konzils reichliche Anerkennung und forderte alle Synodalen auf, durch Gebet und Arbeit die Verhandlungen der Synode zu fördern.

Nach den Ausführungen Zabarellas erhob sich der Patriarch von Antiochien, rekapitulierte die Hauptpunkte der

---

[1]) Mansi, l. c. 774.

[2]) Mansi, l. c. 780, 781; v. d. Hardt IV, 479—81.

[3]) Peter von Pulka. Archiv für öster. Geschichte XV, 25, 26. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418. Leipzig 1867. S. 8 ff.

Rede und unterzog sie einer scharfen Kritik. Gegenüber der Bereitwilligkeitserklärung der Kardinäle zur Mithilfe bei der Kirchenreform bemerkte er mit Misstrauen: „Möchten doch den Worten die Taten folgen!“ Das Lob, das Zabarella den Fortschritten des Konzils spendete, nützte er geschickt zu einem Schlage gegen die Kirchenfürsten aus. „Wenn die Kardinäle mit den Akten des Konzils so zufrieden sind, mögen sie doch ihre Proteste und abfälligen Äusserungen über die Taten und Erfolge der Synode gütigst zurücknehmen!“ Alle Stände und Grade der römischen Kurie, hauptsächlich aber das Kollegium der Kardinäle überschüttete er nun geradezu mit seinen spitzen Bemerkungen. Simonie und andere ehrenrührige Dinge warf er ihnen vor.[1]) Im einzelnen und besonderen zählte er die Übergriffe und rechtswidrigen Anmassungen der Kardinäle auf mit einem Freimut, einer Offenherzigkeit und hinreissenden Beredsamkeit, dass die ganze Versammlung atemlos — quasi suspensis animis — seinen Worten lauschte.

Ailli suchte hierauf die Angriffe des Patriarchen unter heftigen Ausfällen gegen denselben zu widerlegen. Erregtes Gebärden- und Mienenspiel begleiteten seine Worte.[2]) Nochmals versuchte er die Kardinäle und ihr bisheriges Verhalten zu rechtfertigen. Es entspann sich eine hitzige Debatte. Schliesslich gelang es der Versammlung, den Streit, der immer unerfreulichere Formen annahm, zu schlichten. Man solle ohne Sorge sein, riefen die Versammelten den beiden Kämpfern zu: was verbessert werden muss, wird verbessert werden.[3])

Der Erfolg dieser Sitzung, so bemerkenswert durch den leidenschaftlichen Angriff des Patriarchen auf das Kardinalskolleg, war die Bildung eines Reformausschusses, der sich aus drei Kardinälen und acht Deputierten jedweder Nation zusammensetzte.[4]) Am 28. August legten die drei Kardinäle

---

[1]) Finke, ungedr. Cod. Vat. 4942. fol. 185. „Omnes gradus et status Romane curie et maxime dominorum cardinalium pupugit, eis symonias et alia inhonesta improperando.“

[2]) Finke, ungedr. l. c. „plura de ypocrisi locutus est.“

[3]) Peter von Pulka, l. c. 26.

[4]) Hübler, l. c. 9.

Ailli, Alemannus von Pisa und Zabarella einen Reformentwurf über das päpstliche Steuerwesen vor. Bei den Verhandlungen zeigte sich unter den Kommissionsmitgliedern bald eine starke Partei, die eine völlige Beseitigung der päpstlichen Steuern wollte. Das konnten die Kardinäle nicht zugeben. Die Frage kam nun vor die einzelnen Nationen zur Verhandlung.

Die einzige Nation, die sich der Sache mit Eifer widmete, war die französische. In ihren Sitzungen erregte die Annatenfrage, „der heikelste Punkt der ganzen Reform“ lebhafte Debatten[1]). Unter dem Präsidium des Patriarchen von Antiochien wurden die heissen Kämpfe durchgefochten. Am 15. Oktober 1415 nahmen die Verhandlungen der natio Gallicana im Predigerkloster ihren Anfang. Sieben Sitzungen hindurch debattierte man über die „materia vacantiarum“. In der ersten von Johannes Maurosii einberufenen Sitzung verlas der Patriarch von Konstantinopel eine cedula, die eine sofortige Sistierung der päpstlichen Steuern verlangte.[2]) Mit Erlaubnis des Präsidenten verkündete dann noch der Magister der Theologie Pontius Simoneti einen königlichen Erlass vom 18. Februar 1407, der in Frankreich alle Abgaben an die Kurie suspendierte. Mit diesen beiden Kundgebungen waren die Richtlinien für Haltung der französischen Nation in der kirchlichen Steuerfrage bereits gegeben. Sie bedeuteten die Durchführung des Programms der französischen Regierung. Der Bischof Elias von Anecy erklärte ausdrücklich, der König und das Nationalkonzil von Paris verlange „quod dictae vacantiae omnino debebant tolli“.[3]) Ein Beschluss, der nach dem Verlangen vieler die Frage in radikalstem Sinne gelöst hätte, kam vorerst nicht zustande. In der folgenden Versammlung am 22. Oktober bis zur 7. Sitzung am 31. Oktober gaben die einzelnen Mitglieder der Nation ihr Votum zur Annaten-

---

[1]) Hübler, l. c. 83, 84. Zur Annatendebatte vergl. Mansi XXVIII, 160—221; Martène-Durand, Thesaurus novus II, 1543—1609; v. d. Hardt I, 761—791. Hübler, l. c. 84 ff. bes. Bess, Die Annatenverhandlung der „natio gallicana“ des Konstanzer Konzils. Zeitschr. f. Kircheng. XXII, 48—70. Valois, l. c. 416 ss.

[2]) Mansi, XXVII, 161, 162.

[3]) Mansi, XXVIII, 166.

frage ab. Die Mehrzahl war für die gänzliche Beseitigung der Vakanzen.

In der 7. Sitzung führte an Stelle des Patriarchen, der durch dringende Konzilsgeschäfte verhindert war, der Bischof Vitalis von Toulon den Vorsitz. Die Stimmen für die Aufhebung der „vacantiae“ wurden immer zahlreicher. Da erhob sich Jordan Morini, Professor der Theologie und Gesandter des französischen Königs, und machte den Vorschlag, an Stelle des Patriarchen von Antiochien ein neues Präsidium zu wählen. Der Patriarch, führte er zu Begründung seines Antrages aus, sei in andere schwierige Geschäfte verwickelt; er könne daher seinen Verpflichtungen als Präsidium nicht gut nachkommen. Es sei überdies nicht angängig, dass er weiterhin präsidiere. Bereits zwei Monate — September und Oktober — bekleide Johannes Maurosii das Amt, was gegen die Bestimmungen der Nation sei. Den letzten Monat habe er sogar ohne Wahl und ohne Bestätigung den Vorsitz geführt. Heute sei der letzte des zweiten Monats; das Ehrenamt müsse neu vergeben werden. Der Präsidentenstuhl der französischen Nation solle mit Übergehung des Patriarchen durch eine andere Person besetzt werden. Die Mehrzahl der Versammelten rief: placet! Ein Teil sagte hingegen, man solle fortfahren in der Abgabe der Vota zur Annatenfrage, was schliesslich auch geschah.[1])

Allenthalben verlangte man endlich einen Beschluss; denn einer Majorität für Aufhebung der Annaten glaubte man sicher zu sein. Der stellvertretende Präsident, Vitalis von Toulon, erklärte jedoch, keinen Beschluss fassen zu können. Der Patriarch von Antiochien, in dessen Auftrage er den Vorsitz führe, sei für diese Sitzung abgesetzt, überhaupt nicht mehr Präsidium. Sofort riefen einige: Man wähle doch einen andern, der einen Beschluss fasst in der Vakanzenfrage. Im Sturm erhoben sich alle. Eine Gruppe ging zu dem Bischof von Anecy und bat ihn, er möchte das Präsidium übernehmen. Ihm, als dem ältesten Prälaten der Nation, gebühre das Amt von rechtswegen; er solle einen Beschluss verkünden. Der

[1]) Mansi, l. c. 175.

Lärm wurde immer grösser; der Vorsitzende fehlte, und ein Beschluss kam nicht zustande.[1])

Am Samstag, den 2. November, fand wiederum eine Versammlung der französischen Nation statt. Ein Präsidium, das die Sitzung leitete, war noch nicht gewählt. So übernahm der Patriarch von Antiochien den Vorsitz. Vor dem Übergang zur eigentlichen Tagesordnung besprach er noch drei Punkte. An erster Stelle erwähnte er die Wahl eines neuen Präsidenten, bedankte sich für das Vertrauen, das ihm die Nation durch Übertragung des Präsidiums bisher erwiesen habe. Alsdann erstattete er Bericht über die Schlichtung des Streites zwischen den Kardinälen Orsini und Dominici um das Amt eines Grosspönitentiars. Zum Schlusse berührte er den Hauptgegenstand der Tagung, die „materia vacantiarum." Sofort erscholl von allen Seiten der Ruf: Beschluss! Ohne die Stimmen überhaupt zu prüfen, erklärte der Patriarch, der grössere Teil, zwei Drittel der Nation, sei für die Aufhebung der Vakanzen. Sogleich wurde der Beschluss gefasst.[2])

Kaum war diese Frage erledigt, so stellte der Bischof von Senlis den Antrag: Mit den Vakanzen sollen die „servitia communia et minuta", und was damit zusammenhängt, aufgehoben werden. Auch dieser Antrag fand eine Majorität. Der Patriarch stimmte ihr bei und sanktionierte ihren Wunsch durch einen Beschluss.

Durch vielfachen Widerspruch sah er sich jedoch gezwungen, den Beschlüssen eine Klausel anzufügen mit der Bestimmung, es solle nach dem Abstrich der bisherigen Steuern für den Papst und die Kardinäle anderweitig in geziemender und ehrenvoller Weise gesorgt werden. Eine Kommission solle nähere Fürsorge treffen.[3])

Die Tagesordnung war nun in der Hauptsache zu Ende, nur die Präsidentenwahl harrte nach ihrer Erledigung. Der Patriarch machte den Vorschlag, sofort zur Neuwahl zu schreiten. Wie zu Beginn der Sitzung bedankte er sich noch-

---

[1]) Mansi, l. c. 176.
[2]) Mansi, l. c. 176.
[3]) Mansi, l. c. 176, 177.

mals für die ihm erwiesene Ehre und erklärte zugleich, dass auch fürderhin Gehorsam und Bereitwilligkeit gegenüber allen Aufträgen der Nation stets sein Handel und Wandel beseelen werde. Man schritt zur Neuwahl. Einstimmig wurde der Patriarch von Antiochien für den Monat November zum Präsidenten der französischen Nation gewählt und bestätigt. Die ganze Versammlung rief: „placet, placet!“ Johann sträubte sich anfangs etwas gegen die Übernahme des Ehrenamtes; schliesslich nahm er doch die Wahl an.[1]) Sein Ehrgeiz hatte einen neuen Sieg errungen.

Das Verhalten des Patriarchen in den Nationsversammlungen vom 31. Oktober und 2. November besitzt in der Tat etwas Eigenartiges, etwas Seltsames. Der stürmische Eifer, der die Mehrzahl unter den Mitgliedern der französischen Nation, vor allem die Regierungsgesandten bei der Annatendebatte beseelte, erklärt vielfach die Inkorrektheiten der genannten Sitzungen. Während der Stimmenabgabe sahen sich die Radikalen bald in der Mehrheit; sie drängten auf einen Beschluss. Am Tage, an dem die Majorität die Entscheidung herbeiführen wollte, fehlte der Patriarch. Ohne ihn konnte man gemäss der Geschäftsordnung der französischen Nation keinen Beschluss fassen. Es drängte sich bei den Gegnern der Vakanzen sofort der Verdacht auf, der Patriarch meine es nicht ehrlich, er wolle mit Absicht die Sache hinziehen und die Suspension der päpstlichen Abgaben verzögern.[2]) Deshalb ein neuer Präsident, da doch der letzte des Monats ist! Diese Motive lagen wohl dem Antrag des Regierungsgesandten Morini zugrunde. Der Versuch einer Neuwahl misslang. Am Tage nach Allerheiligen findet eine neue Versammlung statt. Der Patriarch dankt ab und wünscht eine Neuwahl. Darauf geht die Versammlung nicht ein; sie wünscht nur eines: Beschluss in der Vakanzenfrage. Der Absetzung Johanns vor zwei Tagen ist man sich nicht bewusst, will es vielmehr nicht sein. Mit der prompten Erledigung der „materia vacantiarum“ war jegliches Misstrauen gegen Johannes Maurosii geschwunden. Einer Neuwahl stand nichts im Wege.

[1]) Mansi, l. c. 180.

[2]) Mansi, l. c. 191.

Im Hinblick auf die Rolle, die der Patriarch in der Annatendebatte, besonders in der Sitzung vom 2. November spielte, bemerkt Finke: „Auch hier von Charakter keine Spur. Mit einem Interesse, welches ihm keiner zugetraut, entscheidet er sich für die von ihm bisher bekämpfte Ansicht, als er seine Ehrenstellung gefährdet sieht.“[1]) Ist Charakter auch nicht die starke Seite Johanns, so trifft ihn der hier gemachte Vorwurf nicht ganz. Der Patriarch ist nie und nirgends als Vorkämpfer für die Annaten aufgetreten. Ein Beweis dafür lässt sich nicht erbringen. Der Eifer, mit dem er die Sache der Gegner des päpstlichen Fiskalismus förderte, zeigt vielmehr, dass er voll und ganz mit ihren Bestrebungen einverstanden war. Sollte wirklich der Patriarch, der am 24. Juli so energisch für die Reform eintrat, bei der Kernfrage der Kirchenreform versagen? Dem Verlangen der Majorität nach einem Beschluss setzte er keinen Widerstand entgegen; nur gezwungen billigte er die Klausel, die dem Papst und den Kardinälen Ersatz für den Abstrich der Steuern verbürgte. Johannes Maurosii hatte somit aus Überzeugung zum Siege der Radikalen mitgewirkt. „Ein gewisser Druck der Versammlung,“[2]) die Furcht vor dem Verlust des Präsidiums mögen auch in etwa die Stellungnahme des Patriarchen bei der Entscheidung beeinflusst haben.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der camera apostolica darf Johann der Vorwurf der Charakterschwäche und Inkonsequenz nicht erspart bleiben. Zahlreich sind, wie wir gesehen, die Klagen des Patriarchen über den schlimmen Stand der Kasse, die geringen Einkünfte und grossen Anforderungen, die an dieselbe gestellt wurden. Und hier tritt er für die Aufhebung der Vakanzen, der bedeutendsten Geldquelle der Kurie, ein. Diese widerstandslose Preisgabe der päpstlichen Steuern, mochte sie nun berechtigt sein oder nicht, war eine Pflichtverletzung des apostolischen Kämmerers, die sich keineswegs rechtfertigen lässt.

Mit dem Beschluss der französischen Nation vom 2. November war die Annatenfrage noch nicht entschieden. Sollten

[1]) Finke, Röm. Quartalschrift (1888) II, 172.
[2]) Bess, l. c. 65.

die Beschlüsse definitive Wirkung haben, so mussten die andern drei Nationen dafür gewonnen werden. Am 4. November wurde auf Antrag des Patriarchen eine Kommission gebildet, die den übrigen Nationen die Beschlüsse der französischen Nation mitteilen und sie für die Annahme gewinnen sollte.[1]) Der erste Bericht der Deputierten lautete für den Präsidenten und seine Nation ungünstig. Die italienische Nation lehnte die Entscheidung der Franzosen kurzerhand ab; die Deutschen und Engländer hatten noch keine Beratungen über die Vakanzen angestellt. Die Kardinäle liessen durch Johannes de Reate und Johannes Nicolai feierlichen Protest einreichen. Desgleichen beschwerten sich Johann Poniceti und Johann de Scribanis in ausführlichen Appellationen über die Aufhebung der Annaten. In der Sitzung vom 10. November, in der Johann de Scribanis seine Appellation verkündigte, kam es zwischen diesem und dem Magister Pontius Simoneti zu einem kleinen Streit. Durch die Vermittlung des Patriarchen, der in einer längeren Rede zum Frieden mahnte, wurde der Zwischenfall beigelegt.[2]) Am 12. November nahmen mehrere Vertreter der deutschen und englischen Nation an der Versammlung der Franzosen teil. Daselbst machte ein Deutscher, Magister Job mit Namen, den Vorschlag, die französische Nation möchte nach dem Beispiele der andern Nationen Deputierte für eine Spezialkommission zur rascheren Erledigung der Annatenfrage ernennen. Johannes Maurosii dankte diesem für seinen Vorschlag und unterbreitete ihn dem Gutachten der französischen Nation. Diese fand ihn annehmbar und beschloss, eine Vertretung von vier Prälaten zu dem Sonderausschuss zu entsenden. Der Präsident sollte selbst Mitglied der Deputation sein und zugleich das Recht der Kooptation seiner drei Kollegen erhalten. Der Patriarch besprach sich alsbald mit einigen Prälaten und wählte die Bischöfe von Lavour und Senlis und den Gesandten der französischen Regierung, Jordan Morini, zu seinen Mitdeputierten. Die Nation gab zur Wahl ihr Placet.[3])

[1]) Mansi, l. c. 184, 190, 193.
[2]) Mansi, l. c. 185.
[3]) Mansi, l. c. 189, 190.

In der Sitzung vom 24. November sollte die Antwort der französischen Nation auf die eingelaufenen Appellationen erteilt werden. Der Patriarch wünschte mit mehreren Mitgliedern seiner Nation Aufschub; denn erst in der letzten Nacht hatte er die Replik zu sehen bekommen. Auch gefielen ihm einige Sätze des Schriftstückes nicht. Alle seine Bemühungen, eine sofortige Erteilung der Antwort zu verhindern, scheiterten an dem Widerstand der Bischöfe von Anecy und Senlis und des Magisters Pontius Simoneti. Am 2. Dezember berief Johannes Maurosii wiederum eine Versammlung der französischen Nation, in der die Erwiderung der Nation auf die verschiedenen Appellationen nochmals verlesen wurde.[1])

Die ganze Angelegenheit verlief infolge „der praktischen Unausführbarkeit des Vorschlags“[2]) am Ende resultatlos. Am 19. März 1416 drohte man der französischen Nation mit dem Bannstrahl, falls sie ihre Beschlüsse in der materia vacantiarum veröffentlichen würde.[3]) Die Umstürzler konnten sich wohl zuletzt auch nicht der Erkenntnis verschliessen, dass niederreissen leichter ist denn aufbauen.

---

[1]) Mansi l. c. 196—198; 218 ss.
[2]) Hübler, l. c. 86.
[3]) Mansi, l. c. 220.